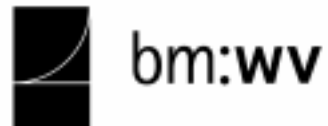


Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Materialien zur sozialen Lage der Studierenden

Wien, 1999



Materialien zur sozialen Lage der Studierenden

Teil A

Studienförderung in Österreich

Alexander Marinovic

(Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr – Abt. I/D/4)

unter Verwendung von Beiträgen des

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bundesministeriums für Finanzen

Teil B

Bericht zur sozialen Lage der Studierenden

Ergebnisse einer empirischen Erhebung unter Studierenden im Hochschulbereich

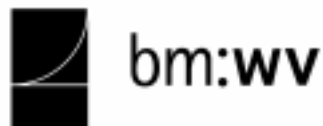
Institut für Höhere Studien

Angela Wroblewski

Martin Unger

Eva Schmutzer-Hollensteiner

Wien 1999



Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr, 1010 Wien

Gestaltung und Produktion:
dewiss, 1020 Wien

Hersteller:
Littera Druck, 1120 Wien

Redaktion:
Mark Németh (Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr – Abt. I/B/I)

Alle Rechte vorbehalten. Auszugsweiser
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Teil A	
Studienförderung in Österreich	9
Soziale Förderung von Studierenden	13
1 Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz	15
2 Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz	37
3 Kranken- und Unfallversicherung für Studierende	43
4 Pensionsversicherung	47
5 Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988	51
6 Arbeitslosenversicherung	53
7 Studentenheime und Mensen	55
8 Tabellenverzeichnis	57
Teil B	
Bericht zur sozialen Lage der Studierenden	
Ergebnisse einer empirischen Erhebung unter Studierenden im Hochschulbereich	59
1 Einleitung	63
2 Die quantitative Entwicklung des Hochschulsektors in den neunziger Jahren	65
3 Regionale Herkunft	77
4 Soziale Herkunft	83
5 Familienstand	103
6 Studieren mit Kind	105
7 Wohnsituation	111
8 Erwerbstätigkeit	119
9 Finanzielle Situation	139
10 BezieherInnen von Studienbeihilfe	159
11 Verkehrsmittel und Fahrtkosten	179
12 Studierende an Fachhochschul-Studiengängen	187
13 Studierende im Zweit- oder Doktoratsstudium	201
14 Zusammenfassung	209
15 Literaturverzeichnis	217
16 Anhang	219
17 Tabellenverzeichnis	233
18 Glossar	239

Vorwort

Ein wesentliches Element des offenen Hochschulzuganges in Österreich ist das Bestreben, diese Offenheit des Bildungssystems auch nach sozialen Kriterien zu ermöglichen und zu erhalten. Mit dem vorliegenden Bericht werden der Öffentlichkeit Materialien präsentiert, die einen aktuellen Überblick über die sozialen Bedingungen eines Hochschulstudiums in Österreich und die Lebensumstände von Studierenden ermöglichen. Damit setzt diese Publikation eine Reihe von Veröffentlichungen fort, die das für Hochschulbildung zuständige Ressort seit 1975 zur sozialen Lage von Studierenden vorgelegt hat.

Der Bericht gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil stellt die verschiedenen Formen staatlicher Förderungen für Studierende in Österreich in einer Zusammenschau dar und informiert über die Entwicklungen seit 1995. Die Entwicklungen in diesem Zeitraum waren einerseits geprägt durch Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung - das sogenannte Sparpaket-, die einen Rückgang der indirekten Förderungsmaßnahmen wie z.B. der Familienbeihilfe für Studierende bewirkten. Andererseits ist über diese Periode aber auch eine Ausweitung der direkten Studienförderung und die Entwicklung neuer Förderungsinstrumente im Rahmen des Studienförderungsgesetzes zu berichten.

Im zweiten Teil dieses Materialienbandes werden als Bericht zur sozialen Lage von Studierenden die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung von Studenten und Studentinnen zur sozialen Lage vorgestellt und durch statistische

Unterlagen ergänzt. In diese Erhebung wurden Studierende des gesamten Hochschulbereiches einbezogen, so daß nun erstmals auch umfassende Informationen über die soziale Lage und den sozialen Hintergrund von Studierenden an Fachhochschulen zur Verfügung stehen.

Entsprechend der sich ändernden Struktur der Studierendenschaft ist die Gruppe der Teilzeitstudierenden stärker in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Der Bericht schenkt daher der Situation von erwerbstätigen Studierenden und von Studierenden mit Kind(ern) besondere Beachtung.

Ich hoffe, mit der Vorlage dieses Berichtes der Diskussion über Maßnahmen der letzten Zeit und kommende Initiativen die notwendige sachliche Grundlage gegeben zu haben.



Dr. Caspar Einem
Bundesminister für
Wissenschaft und Verkehr

Teil A

Studienförderung in Österreich

Alexander Marinovic

(Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr – Abt. I/D/4)

unter Verwendung von Beiträgen des

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bundesministeriums für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Soziale Förderung von Studierenden	13
Integriertes Studienförderungssystem für VollzeitstudentInnen	14
1 Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz	15
1.1 Rechtliche Grundlagen	15
1.1.1 Studienbeihilfe	15
1.1.2 Fahrtkostenzuschuß	17
1.1.3 Versicherungskostenbeitrag	17
1.1.4 Studienabschlußstipendium	17
1.1.5 Beihilfe für Auslandsstudien	17
1.1.6 Reisekostenzuschuß	18
1.1.7 Sprachstipendien	18
1.1.8 Leistungsstipendien	18
1.1.9 Förderungsstipendien	19
1.1.10 Studienunterstützungen	19
1.1.11 Die Entwicklung der Studienförderung seit 1995	20
1.1.12 Sonderaspekte des Studienförderungsgesetzes	21
1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr – Quantitative Entwicklung seit 1995	22
1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992	23
1.2.2 Studienbeihilfen und StudienbeihilfenbezieherInnen	23
1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz	33
2 Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz	37
2.1 Rechtliche Grundlage	37
2.1.1 Familienbeihilfe	37
2.1.2 Mehrkindzuschlag	39
2.1.3 Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe	40
2.1.4 Entwicklung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 seit 1995	40
2.1.5 Sonderaspekte	41
2.2 Quantitative Entwicklung seit 1993 (Budget, Statistiken)	41
3 Kranken- und Unfallversicherung für Studierende	43
3.1 Krankenversicherung für Studierende	43
3.1.1 Anspruchsberechtigung für Angehörige ("Mitversicherung")	43
3.1.2 Selbstversicherung für Studierende	44
3.1.3 Entwicklung seit 1995	45
3.1.4 Sonderaspekte	45
3.2 Unfallversicherung	45
3.2.1 Geltende Rechtslage	45
3.2.2 Entwicklung seit 1995	45
3.2.3 Sonderaspekte	45

3.3	Quantitative Entwicklung	45
3.3.1	Krankenversicherung	45
3.3.2	Unfallversicherung	46
4	Pensionsversicherung	47
4.1	Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung	47
4.1.1	Geltende Rechtslage	47
4.1.2	Entwicklung seit 1995	48
4.1.3	Sonderaspekte	48
4.2	Waisenpension	48
4.2.1	Geltende Rechtslage	48
4.2.2	Entwicklung seit 1995	49
4.2.3	Sonderaspekte	49
4.3	Kinderzuschuß	49
4.3.1	Geltende Rechtslage	49
4.3.2	Entwicklung seit 1995	49
4.3.3	Sonderaspekte	49
4.4	Quantitative Entwicklung	50
5	Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988	51
5.1	Geltende Rechtslage	51
5.1.1	Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag	51
5.1.2	Außergewöhnliche Belastungen	51
5.1.3	Sonderaspekte	51
5.2	Quantitative Entwicklung	52
6	Arbeitslosenversicherung	53
6.1	Geltende Rechtslage	53
6.2	Entwicklung seit 1994	53
7	Studentenheime und Mensen	55
7.1	Förderung von Mensen	55
7.2	Förderung von Studentenheimen	55
8	Tabellenverzeichnis	57

Soziale Förderung von Studierenden

Die staatliche Studienförderung umfaßt Ausgaben der öffentlichen Hand, die Ausbildungen im postsekundären Bereich unterstützen. Sie besteht aus den Aufwendungen für die soziale Unterstützung der Studierenden, nicht beinhaltet sind die Ausgaben für den Hochschulbetrieb.

Systematisch lassen sich die staatlichen Leistungen der Studienförderung in zwei Gruppen gliedern: Transferleistungen, die Studierende in Geld direkt erhalten (*direkte Studienförderung*), und Ausgaben, die den Studierenden entweder als Transferleistungen an die Eltern oder als Sachleistungen zugute kommen (*indirekte Studienförderung*).

Die Vergabe von *direkten Studienförderungen* für Studierende erfolgt in der Regel nach differenzierten sozialen Kriterien und nur bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolgs, zu einem geringen Teil nach reinen Leistungskriterien.

Die verschiedenen Formen solcher Studienförderung sind mit Ausnahme der Waisenpen-

sionen im Studienförderungsgesetz 1992 geregelt.

Die *indirekten staatlichen Studienförderungen*, die wichtiger Bestandteil der sozialen Absicherung während des Studiums sind, bestehen in der Hauptsache aus Mitteln, die von den Eltern der Studierenden (bzw. über die Eltern) in Anspruch genommen werden können. Anspruchsgrundlage für diese Förderungen ist die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, Kindern bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten. Durch staatliche Förderungsmaßnahmen sollen die Eltern dazu in die Lage gesetzt werden. Daneben gibt es Unterstützungen, die den Studierenden durch Subventionen oder Ermäßigungen zugute kommen.

Der Förderungscharakter dieser Leistungen liegt überwiegend darin, daß die indirekten Leistungen grundsätzlich mit dem vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr limitiert sind, anlässlich eines Studiums aber maximal bis zum 26. oder 27. Lebensjahr verlängert werden.

Staatliche Studienförderung

Direkte Studienförderung

Studienbeihilfe

Fahrtkostenzuschuß
Versicherungskostenbeitrag
Studienabschlußstipendium
Beihilfe für Auslandsstudium
Reisekostenzuschuß
Sprachstipendien
Leistungsstipendien
Förderungsstipendien
Studienunterstützung

Andere Stipendien und Zuschüsse
Waisenpensionen für Studierende

Indirekte Studienförderung

Familienbeihilfe
Kranken- und Unfallversicherung für Studierende
Steuerbegünstigungen
Förderungen von Studentenheimen und -mensen
Subventionen für die ÖH

Das Studienförderungsgesetz bildet insofern eine Klammer für sämtliche Studienförderungen, als alle Sozialgesetze für Studierende immer wieder auf das Studienförderungsgesetz verweisen. Im Lauf der letzten Jahre ist es zu

einer zunehmenden Anpassung anderer Sozialgesetze an das Studienförderungsgesetz gekommen (besonders stark bei den Änderungen durch das Strukturanpassungsgesetz 1996).

Integriertes Studienförderungssystem für VollzeitstudentInnen

Die Novellen zum Studienförderungsgesetz, Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) und Studentenheimgesetz 1999 stellen einen vorläufigen Abschluß des in den letzten Jahren vorangetriebenen Integrationsprozesses von direkten und indirekten Förderungsmaßnahmen dar. Nach dem sukzessiven Inkrafttreten der Novelle mit Sommersemester 1999 und Wintersemester 1999/2000 erfolgt eine bisher unbekannte, intensive Vernetzung und gegenseitige Berücksichtigung von staatlichen Transferleistungen, die der Staat Studierenden anlässlich eines zügig betriebenen Studiums zuerkennt.

Das System beinhaltet – gemeinsam mit den elterlichen Unterhaltsleistungen – während des gesamten Studienjahres kostendeckende Förderungen.

Weitgehend ähnliche Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung galten schon bisher für Studienbeihilfe, Familienbeihilfe, steuerliche Absetzbeträge und Krankenversicherung. Eine gegenseitige Anrechnung der Höhe nach gab es bisher für Familienbeihilfe und Studienbeihilfe.

Durch die Gesetzesänderungen werden aus-

ser den Familienbeihilfen auch die Kinderabsetzbeträge auf die auszahlenden Studienbeihilfen angerechnet. Durch die zwölfmalige Auszahlung der Studienbeihilfe ist auch die Kompatibilität mit den beiden anderen Förderungsleistungen, die ebenfalls für zwölf Monate gebühren, hergestellt.

Mit dem Versicherungskostenbeitrag werden die Kosten der (älteren) StudienbeihilfenbezieherInnen für die begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung nunmehr zur Gänze vom Staat übernommen. Schließlich hat das Studienförderungssystem durch die Einführung einer neuen Förderung, des Studienabschlußstipendiums, erstmals einen Schritt in die Richtung unternommen, stärker auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender einzugehen.

Die ebenfalls 1999 wirksame Novelle des Studentenheimgesetzes bindet nunmehr auch die StudienbeihilfenbezieherInnen ein – hinsichtlich der vorrangigen Berücksichtigung bei der Vergabe von Heimplätzen – und verknüpft damit auch diese indirekten Förderungen mit dem Studienförderungsgesetz.

1 Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz (direkte Ausbildungsförderung)

Die staatliche Studienförderung in Österreich wurde in den sechziger Jahren als begleitende Maßnahme zur Öffnung der Universitäten eingeführt, um auch Kindern aus einkommensschwachen Schichten ein Hochschulstudium zu ermöglichen.

Seit 1992 ist die Studienförderung in zunehmendem Maß mit anderen (indirekten) staatlichen Förderungsmaßnahmen verknüpft, wobei die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise harmonisiert wurden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG 1992) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet Normen bezüglich *Studienbeihilfe* („Sozialstipendium“) sowie besondere Förderungsmaßnahmen wie *Fahrtkostenzuschuß*, *Studienabschlußstipendium*, *Versicherungskostenbeitrag*, *Beihilfen für Auslandsstudien*, *Reisekostenzuschuß*, *Sprachstipendien*, *Leistungsstipendium* (früher Begabtenstipendium), *Förderungsstipendium* und *Studienunterstützung*. Für die Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz wurden im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im Jahr 1998 1,531 Milliarden öS ausgegeben; im Budget 1999 sind dafür 1,677 Milliarden öS vorgesehen.

Grundsätzlich können folgende österreichische Staatsbürger, Bürger eines EWR-Landes und gleichgestellte AusländerInnen Studienförderung erhalten:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten und Universitäten der Künste; an in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalten; zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen; Studierende an Fachhochschul-Studiengängen,
- ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen

Akademien, Akademien für Sozialarbeit, sowie an vergleichbaren Privatschulen und Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien,

- ordentliche Studierende an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht und
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien.

1.1.1 Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist die bedeutendste Förderung aus dem Leistungsbündel, das im Studienförderungsgesetz seine rechtliche Grundlage hat. Ihr Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen. Üblicherweise ergänzt die Studienbeihilfe die eigenen Einkünfte der Studierenden zuzüglich der Unterhaltsbeiträge von Eltern und Partnern sowie der Familienbeihilfe auf den zur Lebenshaltung notwendigen Betrag. Zweck dieser Förderungsmaßnahmen ist es auch, den Zwang zur Berufstätigkeit für Studierende zu beseitigen, weil Berufstätigkeit in mehr als geringfügigem Ausmaß üblicherweise erhebliche Studienverzögerungen verursacht. Berufstätigkeit ist daher auch dadurch sanktioniert, daß bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (dzt. ein monatliches Einkommen von öS 3.899,-) der Anspruch auf Studienbeihilfe (wie auch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) wegfällt.

Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt im wesentlichen von sozialer Bedürftigkeit (Einkommen, Familiensituation) und vom Studien-erfolg (zügig betriebenes Studium: Einhaltung der Studienzeit, nur wenige, zeitgerechte Studienwechsel) ab.

Da die Studienzeiten von BeihilfenbezieherInnen ein bis drei Semester unter den durchschnittlichen Studienzeiten liegen, ist diese Förderung in hohem Maße wirksam.

Tabelle 1

Höchststudienbeihilfen im Studienförderungsgesetz (Jahresbeträge in öS)

Höchststudienbeihilfen	Stand 1996	Änderung 1999	Änderung 2000
für Vollwaisen, auswärtige Studierende			
verheiratet ohne Kind	94.000	96.960	99.960
mit Kind	94.000	104.160	107.160
unverheiratet und ohne Kind	89.000	96.960	99.960
verheiratet ohne Kind	94.000	96.960	99.960
verheiratet mit Kind	94.000	104.160	107.160
vier Jahre vor der ersten Zuerkennung von Studienbeihilfe selbst erhalten			
verheiratet ohne Kind	94.000	96.960	99.960
mit Kind	94.000	104.160	107.160
unverheiratet und ohne Kind	88.000	96.960	99.960
wenn keine der oben angeführten Voraussetzungen zutrifft			
verheiratet ohne Kind	94.000	96.960	99.960
mit Kind	94.000	104.160	107.160
unverheiratet und ohne Kind	58.000	66.960	69.960
Erhöhungsbetrag für erheblich behinderte Studierende	21.000	21.000 ¹	¹

1 Wird ab WS 1999/2000 durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr je nach Art und Umfang der Behinderung geregelt

Tabelle 2

Absetzbeträge im Studienförderungsgesetz

Ausgewählte Absetzbeträge	Stand 1996	Änderung 1999
für Kinder im Vorschulalter	38.000	38.000
für schulpflichtige Kinder bis einschließlich achte Schulstufe	51.000	51.000
für Kinder nach der 8. Schulstufe, die noch nicht studieren	58.000	58.000
für studierende Kinder	58.000	62.000
bei auswärtig Studierenden	88.000	94.000
für jedes erheblich behinderte Kind weitere ...	26.000	26.000
für den zweiten Elternteil	58.000	58.000

Tabelle 3

Einkommengrenzen für zumutbare Unterhaltsleistungen im Studienförderungsgesetz

Beitragsgrenzen für die „zumutbare Unterhaltsleistung“	Stand 1996	Änderung 1999
der Eltern		
0% für die ersten	64.000	65.000
10% für die weiteren	64.000	65.000
15% für die weiteren	64.000	75.000
20% für die weiteren	64.000	150.000
25% für die weiteren	64.000	–
vom restlichen Betrag	35%	25%
des Ehegatten		
30% des ...* übersteigenden Betrages der Bemessungsgrundlage	51.000*	51.000*

Die Beträge der Höchststipendien sowie der Einkommensgrenzen und Absetzbeträge wurden zuletzt mit der Novelle 1999 (Wirksamkeit: März 1999 bzw. Jänner 2000) angehoben (siehe Tabellen 1 bis 3).

1.1.2 Fahrtkostenzuschuß

Der Fahrtkostenzuschuß soll StudienbeihilfenbezieherInnen jene Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (Schülerfreifahrt, Schulfahrtbeihilfe) teilweise ausgleichen, die im Rahmen der Sparpakete 1995 und 1996 weggefallen waren.

Der Fahrtkostenzuschuß wird seit 1997 nach Richtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im nachhinein von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt und richtet sich unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes nach den tatsächlich notwendigen Fahrtkosten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. 1997 wurden unter diesem Titel insgesamt 30,4 Mio. öS ausbezahlt, 1998 waren es 56,3 Mio. öS.

1.1.3 Versicherungskostenbeitrag

Der Versicherungskostenbeitrag gebührt jenen StudienbeihilfenbezieherInnen, für die eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung besteht, sobald die Angehörigeneigenschaft (Mitversicherung bei den Eltern) weggefallen ist. Bei dieser begünstigten Selbstversicherung wird die Hälfte der Versicherungsprämie auf Grund eines Vertrages mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger für alle begünstigten Selbstversicherten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr getragen. StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten auf dem Weg des Versicherungskostenbeitrages auch die andere Hälfte finanziert. Die Höhe beträgt 250,- öS monatlich (bei zwölfmaliger Auszahlung). Der Versicherungskostenbeitrag wird seit dem Sommersemester 1999 regelmäßig nach Ende eines Semesters durch die Studienbeihilfenbehörde von Amts wegen ausbezahlt.

1.1.4 Studienabschlußstipendium

Das Studienabschlußstipendium soll jenen Studierenden, die ihr Studium neben einer vollen Erwerbstätigkeit fast zum Abschluß geführt haben, die Möglichkeit eröffnen, die Studienabschlußphase, insbesondere die Arbeit an der Diplomarbeit, ohne berufliche Belastungen zu absolvieren.

Es wird einmalig für maximal ein Jahr gewährt und ist mit öS 15.000,- monatlich so hoch dotiert, daß es ein Äquivalent zum bisherigen durchschnittlichen beruflichen Einkommen bietet.

Voraussetzung ist eine Vollbeschäftigung in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, die bereits erfolgte Übernahme der Diplomarbeit, die Aufgabe der Berufstätigkeit und ein Alter unter 38 Jahren.

Wird das geförderte Studium nicht innerhalb von eineinhalb Jahren ab Zuerkennung des Studienabschlußstipendiums abgeschlossen, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

Diese Förderungsmaßnahme ist bis Ende des Studienjahres 2002/2003 beschränkt. Über die Weiterführung soll nach eingehender Evaluierung entschieden werden.

1.1.5 Beihilfe für Auslandsstudien

Voraussetzung für den Anspruch ist die Absolvierung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums (sofern derartige Prüfungen nicht vorgesehen sind, ist die Absolvierung von vier Semestern erforderlich), außerdem muß das Studium an der ausländischen Universität (Hochschule) dem österreichischen Studium gleichwertig sein und eine Mindestdauer von drei Monaten haben. Die Förderung ist für maximal zwanzig Monate möglich.

Ein Studium, das zur Gänze im Ausland betrieben wird, kann nicht gefördert werden. Die Beihilfe für das Auslandsstudium beträgt monatlich maximal öS 8.000,-. Die genaue Festlegung der monatlichen Beihilfe erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, die sich dabei an den Lebenshaltungs- und Studienkosten im jeweiligen Stu-

dienland orientiert. Eine neue Verordnung gilt ab dem Wintersemester 1999/2000. Die Zuerkennung der Beihilfen erfolgt durch Bescheid der Studienbeihilfenbehörde.

Als Förderung der internationalen Mobilität ist auch jene Bestimmung des Studienförderungsgesetzes anzusehen, derzufolge während eines Auslandsstudiums die Studienbeihilfe vier Semester lang (neben der Beihilfe für Auslandsstudien) weiterbezogen werden kann.

Sowohl die Zahl der Bewilligungen als auch die hierfür aufgewendeten Mittel sind seit 1995 weiter gestiegen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4
Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien, Beträge in öS, 1995 bis 1998

Jahr	Gesamtbetrag	Bewilligungen
1995	18,582.000	631
1996	22,165.500	643
1997	22,092.000	773
1998	24,334.000	920

1.1.6 Reisekostenzuschuß

Dieser dient ab dem Wintersemester 1999/2000 der Unterstützung der notwendigen Reisekosten bei geförderten Auslandsstudienaufenthalten.

Die Vergabe erfolgt nach Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr durch die Studienbeihilfenbehörde.

1.1.7 Sprachstipendien

Sprachstipendien dienen ab dem Wintersemester 1999/2000 der Finanzierung von Sprachkursen als Vorbereitung für geförderte Auslandsstudienaufenthalte.

Die Auszahlung erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde auf Grund von Richtlinien des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr nach Absolvierung des Auslandsstudienaufenthaltes.

1.1.8 Leistungsstipendien

Leistungsstipendien dürfen nur Studierenden zuerkannt werden, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben und die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe (Studienerfolg, noch kein Studium absolviert, etc.) erfüllen.

Hier besteht kein Erfordernis der sozialen Bedürftigkeit (Einkommen und Vermögen der Eltern werden also nicht berücksichtigt).

Die Höhe des Leistungsstipendiums beträgt zwischen öS 10.000,- und öS 20.000,- pro Studienjahr.

Die Mittel für Leistungsstipendien betragen seit 1997 jährlich 1,5% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Der Gesamtbetrag wird durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr auf die einzelnen Einrichtungen je nach AbsolventInnenzahl verteilt.

Bis 1996 betrug der Prozentsatz 2%. In der Novelle 1996 im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes wurde dieser Prozentsatz auf 1,5% gesenkt. Erstmals wirkte sich dies bei den für 1997 den Universitäten und Universitäten der Künste zugewiesenen Mitteln aus. Trotz dieser Reduktion der Mittel war auf Grund der gestiegenen Gesamtaufwendungen auch der reduzierte Anteil 1998 so hoch, daß er das Niveau von 1995 wieder erreichte (siehe Tabelle 5).

Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Studierende können sich auf Grund einer Ausschreibung im jeweiligen Bereich darum bewerben. Die Zuerkennung erfolgt durch das zuständige Kollegialorgan oder den Studiendekan/die Studiendekanin (bei Universitäten nach UOG 1993) bzw. durch den Leiter/die Leiterin der jeweiligen Anstalt.

An Fachhochschul-Studiengängen sind erstmals ab dem Studienjahr 1999/2000 Leistungsstipendien vorgesehen. Bisher wurden als Ersatz seit 1997 Anerkennungsstipendien aus Mitteln der Studienunterstützung vergeben.

Durch die Novelle 1999 werden ab dem Studienjahr 1999/2000 Leistungsstipendien zu

einer Studienabschlußförderung umgestaltet, die völlig autonom von den Universitäten bzw. sonstigen postsekundären Bildungseinrichtungen vergeben wird. Überdies wird der finanzielle Rahmen auf 1% der Gesamtaufwendungen für Studienförderung gesenkt.

1.1.9 Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dürfen nur Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Theologischen Lehranstalten zuerkannt werden. Sie dienen zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten bei überdurchschnittlichem Studienerfolg und werden nach Vorlage eines Gutachtens eines Universitätslehrers oder Hochschulprofessors über die Arbeit vergeben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Studienbeihilfe (Studienerfolg, noch kein Studium absolviert, etc.) erfüllt sind.

Die soziale Bedürftigkeit spielt hier keine Rolle.

Die Höhe der einzelnen Förderungsstipendien beträgt zwischen öS 10.000,- und öS 50.000,- für ein Studienjahr.

Die Mittel für Förderungsstipendien betragen jährlich 1% der im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Sie werden nach der Zahl der AbsolventInnen durch Verordnung

Tabelle 5

Aufwendungen für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste, Beträge in Mio. öS, 1995 bis 1998

Jahr	Leistungsstipendien	Förderungsstipendien
1995	21,7	8,6
1996	24,0	8,8
1997	21,2	9,9
1998	22,2	11,4

des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr auf die einzelnen Einrichtungen verteilt.

Auf Förderungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können sich auf Grund einer Ausschreibung darum bewerben, indem sie eine Beschreibung und einen Finanzierungsplan der durchzuführenden Arbeit vorlegen. Die Zuerkennung erfolgt durch das zuständige Kollegialorgan, bei Universitäten nach UOG 1993 durch den Studiendekan/die Studiendekanin (siehe Tabelle 5).

1.1.10 Studienunterstützungen

Studienunterstützungen dienen dem Ausgleich sozialer Härten, dem Ausgleich besonders schwieriger Studienbedingungen und der Förderung besonderer Studienleistungen. Das Studienförderungsgesetz nennt ab dem Studienjahr 1999/2000 auch noch ausdrücklich die Unterstützung von Wohnkosten, die Förderung von Studien an grenznahen nichtösterreichischen Universitäten und von Auslandsaufenthalten sowie die Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Die Studienunterstützung ist ein unbürokratisch zu handhabendes Instrumentarium, mit dem u.a. Unbilligkeiten korrigiert werden können, die sich allenfalls bei der Gesetzesanwendung ergeben.

Die Höhe der Studienunterstützungen bewegt sich zwischen öS 2.000,- und dem Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe.

Auf die Gewährung einer Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Die Studierenden können entsprechend begründete Ansuchen jederzeit beim zuständigen Bundesministerium einbringen. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Bei Studienunterstützungen im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wirken bei der Prüfung der Ansuchen auch VertreterInnen der Österreichischen Hochschülerschaft mit.

Der Anteil der Studienunterstützungen ist im Berichtszeitraum kontinuierlich gesunken. Dies ist vor allem darin begründet, daß soziale Härtefälle, welche durch die strikte Anwendung des Studienförderungsgesetzes verursacht wur-

Tabelle 6
Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen, 1995 bis 1998

Jahr	Ansuchen	Zuerkennung	Ausgaben in Mio. öS
1995	320	108	2,4
1996	215	52	1,5
1997	221	62	0,9
1998	206	44	1,1

den, im Zuge von Novellierungsmaßnahmen weitestgehend beseitigt wurden, sodaß die Ausgleichszahlung durch Studienunterstützungen nur in geringerem Umfang notwendig wurden (siehe Tabelle 6).

1.1.11 Die Entwicklung der Studienförderung im Berichtszeitraum

Das Studienförderungsgesetz 1992, das eine Integration von direkter und indirekter Studienförderung (Familienbeihilfe) verwirklicht hat, wurde bis einschließlich 1995 insgesamt sechsmal novelliert, danach noch weitere siebenmal. Davon sind die Novellen 1997 und 1999 umfassender gewesen.

Novellierungen des Studienförderungsgesetzes ab 1996:

6. Novelle, BGBl. Nr. 377/1996, Inkrafttreten: 1. September 1996:

- Übergangsbestimmung für die Herabsetzung der Altersgrenze: Für die Studienjahre 1996/97 und 1997/98 wurde die Altersgrenze mit 35 Lebensjahren festgelegt, sodaß die Altersgrenze von 30 Lebensjahren erst ab 1998/99 gelten sollte.

7. Novelle, BGBl. I Nr. 98/1997, Inkrafttreten: 1. August 1997:

- Berufstätigkeit: Die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium während des Studienjahres wurde eingeschränkt (Ruhe des Anspruches auf Studienbeihilfe bei Überschreitung der

monatlichen Geringfügigkeitsgrenze), die Möglichkeit zur Berufstätigkeit in den Ferien wurde ausgeweitet (für den laufenden Bezug praktisch unbegrenzt). Damit wurde auch eine Anpassung an die einschlägige Regelung im Familienlastenausgleichsgesetz erzielt.

- Anpassung an das Universitäts-Studiengesetz: Die gegenüber der bisherigen Inskription geänderten Zulassungsvorschriften wurden im Studienförderungsgesetz berücksichtigt, die Studienerfolgsvorschriften auf Grund der neuen Studienpläne nach dem Universitäts-Studiengesetz wurden für alle Studienrichtungen direkt im Studienförderungsgesetz festgelegt.

- Verbesserung des Rechtsschutzes: Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist nicht mehr erste und letzte Instanz, sondern generell nur mehr als Rechtsmittelinstanz zuständig, sodaß gegen jede Erstentscheidung in Studienförderungsangelegenheiten ein ordentliches Rechtsmittel besteht.

8. Novelle, BGBl. I Nr. 30/1998, Inkrafttreten: 1. Jänner 1998:

- Berücksichtigung der Ausbildung von Frauen im Bundesheer analog zu Präsenz- oder Zivildienst.

9. Novelle, BGBl. I Nr. 39/1998, Inkrafttreten: 1. März 1998:

- Anpassung an die geänderten Zulassungsbestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes.

10. Novelle, BGBl. I Nr. 71/1998, Inkrafttreten: 1. September 1998:

- Altersgrenze: Für berufstätige Studierende wurde eine Erhöhung der Altersgrenze von 30 Lebensjahren auf maximal 35 Lebensjahre bei Studienbeginn als Folge länger dauernder Berufstätigkeit oder Kindererziehungszeiten eingeführt (ab Studienjahr 1998/99).

11. Novelle, BGBl. I Nr. 77/1998, Inkrafttreten: 1. Jänner 1999:

- Die (vorübergehende) Anpassung an die neuen Familienbeihilfen sollte verhindern, daß die Erhöhung der Familienbeihilfen zur Verringerung der ausbezahlten Studienbeihilfe führt.

12. Novelle, BGBl. I Nr. 23/1999, Inkrafttreten: 1. März bzw. 1. September 1999:

- Anpassung an die Familiensteuerreform: unter Berücksichtigung der Neuregelung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag werden die unterschiedlichen Kategorien von Höchststudienbeihilfen unter Anrechnung von Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträgen neu geregelt. Davon profitieren ältere Studierende überproportional.
- Verstärkte Berücksichtigung von körperlichen Behinderungen bei der Verlängerung der Anspruchsdauer und der Höhe der Studienbeihilfe durch Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.
- Anpassung des Studiennachweises für Studierende an Universitäten der Künste an die Neuregelung der künstlerischen Studienrichtungen.
- Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens durch erweiterte Möglichkeit der Vorstellungsverentscheidung.
- Schaffung einer Reihe neuer Förderungsinstrumente, die den Sonderbedarf verschiedener Kategorien von Studierenden spezifisch berücksichtigen (Versicherungskostenbeitrag, Studienabschlußstipendium, Reisekostenzuschuß, Sprachstipendium).
- Erweiterung der Förderung von Auslandsstudien auf nunmehr zwanzig Monate.
- Neuregelung der Leistungs- und Förderungsstipendien: Stärkung der Autonomie der Universitäten, keine Mitwirkung der Studienbeihilfenbehörde.

1.1.12 Sonderaspekte des Studienförderungsgesetzes

Das Studienförderungsgesetz nimmt auch Rücksicht auf Studierende mit atypischen Voraussetzungen, nämlich Studierende mit Sorgepflichten für Kinder und Studierende, die ihr Studium erst nach einer länger dauernden Berufstätigkeit aufnehmen.

Studierende mit Kind

Da die Durchführung eines Studiums neben der Sorgspflicht für ein Kind einerseits die Studienintensität üblicherweise beeinträchtigt, andererseits erhöhte Kosten der Lebensführung verur-

sacht, nimmt das Studienförderungsgesetz unter verschiedenen Aspekten auf diesen Sachverhalt Rücksicht.

• *Höhe der Studienbeihilfe:*

Studierende mit Kind haben unter Berücksichtigung eines Zuschlages Anspruch auf eine erhöhte Studienbeihilfe von höchstens monatlich öS 8.680,- (gegenüber öS 8.080,- für auswärtige Studierende und öS 5.580,- für Studierende, die bei den Eltern am Studienort wohnen).

Bei der Berechnung der Studienbeihilfe im Einzelfall werden grundsätzlich – wie in allen Fällen – zumutbare Unterhaltsleistungen durch Eltern, Ehegatten oder Eigenleistungen auf die Höhe der Studienbeihilfe angerechnet. Elterliche Unterhaltsleistungen werden nicht berücksichtigt, wenn Studierende mit Kind einen mehr als vier Jahre dauernden Selbsterhalt nachweisen können. Für das Kind der/der Studierenden steht ein eigener Absetzbetrag zur Verfügung, der sich nach dem Alter des Kindes richtet (mindestens öS 38.000,-).

• *Verlängerung der Förderungsdauer:*

Die grundsätzliche Förderungsdauer umfaßt die gesetzlich vorgesehene Studienzeit je Studienabschnitt zuzüglich eines weiteren Semesters. Für Studierende mit Kind verlängert sich diese Anspruchsdauer während des Studiums um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, ohne daß es eines weiteren Nachweises über die Verursachung einer Studienverzögerung durch die Kindererziehung bedarf. Voraussetzung hierfür ist die gesetzliche Verpflichtung zur Pflege und Erziehung eines Kindes und die tatsächliche Wahrnehmung dieser Verpflichtung. Aus dem Grunde einer Schwangerschaft ist ebenfalls die Anspruchsdauer um ein Semester zu verlängern.

• *Altersgrenze:*

Für die ab dem Studienjahr 1998/99 geltende Altersgrenze von 30 Lebensjahren bei Beginn des jeweilig zu fördernden Studiums wurde im Jahre 1998 durch die 10. Novelle des Studienförderungsgesetzes eine Ausnahme geschaffen. Diese sieht vor, daß die Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr im halben Ausmaß für die Anhebung der Altersgrenze über das vollendete 30. Lebensjahr hinaus berücksichtigt wird. Voraussetzung hierfür ist

jedoch, daß eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit vorangegangen ist.

Berufstätige Studierende

Grundsätzlich geht das Studienförderungsgesetz davon aus, daß die Studienbeihilfe u.a. deshalb gewährt wird, um Studierenden die zügige Absolvierung eines Studiums ohne Zwang zur Berufstätigkeit zu ermöglichen. Folgerichtig schließt das Studienförderungsgesetz den Bezug einer Studienbeihilfe und die gleichzeitige Berufstätigkeit in einem mehr als geringfügigen Ausmaß aus. In diesem Fall würde eine bescheidmäßig zuerkannte Studienbeihilfe in jenen Monaten nicht ausbezahlt werden, in denen eine mehr als geringfügige Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Das Studienförderungsgesetz berücksichtigt jedoch Berufstätigkeit insofern, als die Aufgabe einer Berufstätigkeit zum Zweck des Studiums (bzw. die Einschränkung auf eine höchstens geringfügige Beschäftigung) insofern privilegiert wird, als frühere Einkünfte die Studienbeihilfe nicht vermindern.

Folgende Einzelaspekte zur Berufstätigkeit sieht das Studienförderungsgesetz vor:

- **Aufgabe der Berufstätigkeit:**

Bei Aufgabe der Berufstätigkeit aus Studiengründen wird – abweichend von der üblichen Vorgangsweise – bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit von dem bisher erzielten Einkommen des Studienbeihilfenwerbers zur Gänze abgesehen. Aus den erzielten Einkünften werden keine zumutbaren Eigenleistungen auf die Höhe der Studienbeihilfe angerechnet.

- **Selbsterhalt:**

Studierende, die sich während einer mindestens vier Jahre dauernden Berufstätigkeit selbst erhalten haben, können eine erhöhte Studienbeihilfe (öS 96.960,- jährlich) beziehen, auf die das Einkommen der Eltern keine Auswirkungen hat. Bei dieser Gruppe von Studierenden wird nämlich davon ausgegangen, daß die elterlichen Unterhaltsleistungen faktisch nicht mehr erfolgen und tatsächlich in der Regel auch kein Anspruch auf Unterhalt mehr besteht. Die höchstmögliche Studienbeihilfe eines Selbsterhalters/einer Selbsterhalterin kann daher lediglich durch

die zumutbare Unterhaltsleistung eines Ehegatten oder durch Eigenleistung aus eigener Berufstätigkeit des Studienbeihilfenbeziehers verringert werden.

- **Feriertätigkeit:**

Das Studienförderungsgesetz verfolgt die Tendenz, Berufstätigkeiten während des Studienjahres als für den Studienfortgang schädlich zu sanktionieren (Ruhe des Anspruches auf Studienbeihilfe). Im Gegenzug werden Berufstätigkeiten, die in den Ferien (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Hauptferien) erfolgen, für den laufenden Bezug der Studienbeihilfe in keiner Weise berücksichtigt (Verbesserung durch die 7. Novelle im Jahr 1997); bei der Berücksichtigung des studentischen Einkommens in Folgejahren besteht ein Freibetrag von öS 50.000,- für Ferialeinkünfte.

- **Altersgrenze:**

Ab dem Studienjahr 1998/99 gilt als Altersgrenze zum Zeitpunkt der Aufnahme des zu fördernden Studiums das vollendete 30. Lebensjahr. Für Studierende, die sich mindestens vier Jahre zur Gänze aus eigenen Einkünften selbst erhalten haben, erhöht sich die Altersgrenze für jedes volle Jahr des Selbsterhaltes, das über diese vier Jahre hinausgeht, um ein weiteres Jahr.

Auch unter Berücksichtigung einer längeren Berufstätigkeit muß das zu fördernde Studium jedenfalls vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen werden.

- **Studienabschlußstipendium:**

Dieses in der Novelle 1999 neugeschaffene Förderungsinstrument spricht Studierende an, die ihr bisheriges Studium neben einer vollen Berufstätigkeit betrieben haben und nun die Abschlußphase mit der Fertigstellung der Diplomarbeit unbelastet von beruflichen Verpflichtungen absolvieren wollen (Näheres siehe oben 1.1.4).

1.2 Sozialaufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr – Quantitative Entwicklung seit 1995

Das Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr beinhaltet neben den Ausgaben für die Studienförderung (Studienbeihilfen, Förderungs- und Leistungsstipendien,

Fahrtkostenzuschüsse, Beihilfen für Auslandsstudien, Studienunterstützungen) auch weitere Mittel für Sozialmaßnahmen wie die Förderungen für Studentenheime, Subventionen für Mensen, Zuschüsse für Sozialaktivitäten der Österreichischen Hochschülerschaft und Auslandsstipendien (siehe Tabelle 7).

Die Sozialausgaben für Studierende im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sind seit 1995 um mehr als 40% gestiegen. Den weit überwiegenden Anteil unter diesen Mitteln stellen die Aufwendungen für Studienförderung.

Der Tabelle 8 (siehe nächste Seite) ist die Entwicklung der unterschiedlichen Sozialaufwendungen für Studierende zu entnehmen.

Tabelle 7
Sozialaufwendungen des BMWV für Studierende und Anteil der Aufwendungen für Studienförderung¹, 1995–1999

	Sozialaufw. des BMWV in Mio. öS	Anteil der Aufwend. f. Stud. förd.
Rechnungsabschluß 1995	1.520,002	74,8%
Rechnungsabschluß 1996	1.832,564	77,8%
Rechnungsabschluß 1997	1.918,074	77,8%
Rechnungsabschluß 1998	1.942,597	78,8%
Bundesvoranschlag 1999	2.136,680	78,5%

¹ Budget-Ansätze 1/14107/7680 + 14108/7682 + 6210

1.2.1 Aufwendungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992

Die Ausgaben für Studienförderung im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, die im Jahre des Inkrafttretens des Studienförderungsgesetzes 1992 719,3 Mio. öS betragen, sind bis Ende der neunziger Jahre deutlich angestiegen. Im Bundesvoranschlag 1999 sind bereits 1,677 Milliarden öS für Studienförderungsmaßnahmen vorgesehen. Trotz der Sparmaßnahmen in den Strukturanpassungsgesetzen konnte das Budget für Studienförderung sogar noch ausgeweitet werden (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9
Aufwendungen für Studienförderung nach dem Studienförderungsgesetz¹, 1995 bis 1999 in Mio. öS

Jahr	Aufwendungen in Mio. öS
Rechnungsabschluß 1995	1.224,1
Rechnungsabschluß 1996	1.453,3
Rechnungsabschluß 1997	1.491,5
Rechnungsabschluß 1998	1.531,1
Bundesvoranschlag 1999	1.677,4

¹ Budget-Ansätze 1/14107/7680 + 14108/7682 + 14108/6210.

1.2.2 Studienbeihilfen und StudienbeihilfenbezieherInnen

Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr umfaßt bei der Gewährung von Studienbeihilfen außer den Universitäten und Universitäten der Künste auch Theologische Lehranstalten und seit dem Studienjahr 1994/95 die Fachhochschul-Studiengänge. Der Anteil der Theologischen Lehranstalten ist seit Jahren nur marginal (im Wintersemester 1996/97 wurden 60 Studienbeihilfen für Studierende Theologischer Hochschulen vergeben, im gesamten Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr insgesamt 25.599). Im Gegensatz dazu ist der Fachhochschulbereich stark expansiv. In den vier Jahren seit der Einführung dieser Ausbildungsmöglichkeit kam es zu einer Vervielfachung der Beihilfenzahl, sodaß derzeit bereits über doppelt so viele BeihilfenbezieherInnen an Fachhochschul-Studiengängen wie an Universitäten der Künste studieren.

Erstmals wird in einem Sozialbericht die Beihilfenstatistik auch um Studierende an Fachhochschul-Studiengängen erweitert, während die Theologischen Lehranstalten weiterhin ausgeklammert bleiben.

Tabelle 8
Sozialaufwendungen für Studierende in Mio. öS¹, 1992 bis 1999

	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Studienförderung 14107/7680	696,000	946,000	99,001	1.100,000	1.377,000	1.400,000	1.434,282	1.567,449
Studienbeihilfen und -unterstützung 14218/7680/3	2,500	2,500	1,950	3,649	3,737	3,649	0,435	3,649
Stipendien für Graduierte 14108/7681	5,600	5,600	7,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Studienunterstützung 14108/7682	28,000	30,000	39,000	37,440	49,000	55,000	40,522	56,000
Fahrtkostenzuschüsse 14108/6210	–	–	–	–	–	30,398	56,290	54,000
Stipendien f. Bewerber a. d. Ausland u. f. Konvent.flücht. 14108/7685	44,500	44,500	47,500	37,440	18,000	18,000	17,700	15,000
Stipendien f. AbsolventInnenen österr. Auslandsschulen 14108/7687	3,000	3,000	3,500	3,360	2,762	2,762	2,399	2,000
Studentenheime 14106/7700	85,707	122,707	152,706	205,339	240,459	262,459	262,378	288,460
Studentenmensen 14106/7700+7420	14,500	14,500	14,501	21,124	21,124	21,124	5,140	21,600
Österr. Hochschülerschaft 14106/7342	2,400	5,100	7,100	9,600	9,600	9,600	8,900	9,600
Sozialversicherung für Studierende 14108/7310	45,000	68,000	45,000	43,200	52,000	56,000	56,269	59,000
Stipendien und Studienunterstützung 14308–14318/7680	6,600	7,475	8,475	8,738	8,700	8,800	7,117	9,550
Stipendien für Graduierte 14308/7683	1,490	1,600	2,000	2,112	2,050	2,150	1,384	2,150
Joint Study Programme 14108–14208/7689	6,600	24,000	44,000	40,320	40,520	40,520	42,097	41,270
Austauschaktionen mit dem Ausland 14208–14308/7680	5,000	5,000	6,000	7,680	7,612	7,612	7,684	6,952
Insgesamt	946,897	1.279,982	1.368,733	1.520,002	1.832,564	1.918,074	1.942,597	2.136,680
Sozialaufwendungen pro ord. HörerIn in öS ²	4.602,–	6.077,–	6.362,–	6.907,–	8.177,–	8.528,–	8.445,–	–

1 Jeweils Bundesvoranschlag (1998 BRA, 1999 vorläufiger BVA).

2 Ab 1994 inkl. Fachhochschulen.

Entwicklung der Studienbeihilfen seit dem Studienjahr 1994/95

Das Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 hat zu einem sprunghaften Anstieg der Anträge geführt. Seit 1993/94 liegen die Antragszahlen konstant über 30.000 jährlich – bei einem weiterhin anhaltenden Zuwachs. Von 1994/95 bis 1997/98 stiegen die Anträge im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr um 8%. Für das Studienjahr 1998/99 liegen nur die Zahlen für das Wintersemester vor, die aber keine Trendumkehr erkennen lassen (siehe Tabelle 10).

Das Verhältnis der Bewilligungen zu den Abweisungen von Beihilfeanträgen hat sich seit Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 kontinuierlich zugunsten der Bewilligungen verbessert. Bei den absoluten Zahlen der Abweisungen ist zwar – in Abhängigkeit von einer Erhöhung 1994 und 1995 – ein leichtes Schwanken zu verzeichnen, die Relationen haben sich wegen der steigenden Antragszahlen seit 1992 jedoch konstant zugunsten der Bewilligungen verschoben. Leichte Abweichungen von dieser Tendenz im Bereich der Universitäten der Künste werden durch die kontinuierliche Steigerung der Bewilligungsquote in den wesentlich größeren Sektoren der Universitäten und auch der Fachhochschul-Studiengänge mehr als ausgeglichen (siehe Tabelle 11).

Im Studienjahr 1996/97 lag die Quote der Bewilligungen unter allen Anträgen mit 85% auf dem höchsten Niveau seit den achtziger Jah-

ren (siehe Tabelle 12). Bemerkenswert ist auch, daß die nach den anfänglichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten höhere Abweisungsquote an Fachhochschul-Studiengängen sich mittlerweile bei durchschnittlichen Werten stabilisiert hat.

Untersucht man die Gründe für die Abweisungen von Studienbeihilfeanträgen, so ergibt sich, daß seit dem Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 zunächst die fehlende soziale Bedürftigkeit als Grund für die Nichtbewilligung einer Studienbeihilfe anteilmäßig zurückging. Erst ab dem Studienjahr 1997/98 ist wieder ein Ansteigen der mangelnden sozialen Bedürftigkeit als Abweisungsgrund zu verzeichnen. Mit der Erhöhung der Studienbeihilfe ab Sommersemester 1999 ist mit einem Rückgang dieses Abweisungsgrundes zu rechnen.

Bei anderen Abweisungsgründen ist festzustellen, daß der mangelnde Studienerfolg (fehlender Nachweis von Prüfungen, nicht zeitgerechter Abschluß eines Studienabschnittes) im Untersuchungszeitraum mit einer Abweisungsrate von 5% bis knapp 8% annähernd stabil ist. Im Unterschied dazu sind die anderen Gründe (abgeschlossenes Studium, mehrmaliger Studienwechsel, Berufstätigkeit) stärkeren Schwankungen unterworfen und haben sich im Untersuchungszeitraum zwischen 20 und 30% bewegt, wobei dieser Anstieg mit dem Inkrafttreten des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichzusetzen ist und im Laufe der neunziger Jahre etwas zurückgegangen ist (siehe Tabelle 13).

Tabelle 10

Entwicklung der Zahl der Anträge auf Studienbeihilfe an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 1994/95 (Wintersemester plus darauf folgendes Sommersemester) bis WS 1998/99

Studienjahr	Universitäten	Univ. d. Künste	Fachhochschulen	Insgesamt
1994/95	30.717	903	264	31.884
1995/96	31.827	894	728	33.449
1996/97	31.681	903	1.407	33.991
1997/98	31.311	975	2.008	34.294
WS 98/99	23.597	848	2.506	26.951

Quelle: Studienbeihilfenstatistik des BMWV

Tabelle 11

Gegenüberstellung: Anträge und Bewilligungen von Studienbeihilfen an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 1994/95 bis Wintersemester 1998/98

Semester / Studienjahr	Universitäten		Univ. d. Künste		Fachhochschulen ¹		Bewillig. insg.
	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen	
WS 1994/95	23.218	19.956	711	589	264	186	20.235
SS 1995	7.499	6.346	192	149	–	6	6.501
Stj. 1994/95 ges.	30.717	26.302	903	738	264	192	26.730
WS 1995/96	24.063	20.078	726	614	728	568	21.260
SS 1996	7.764	6.525	168	135	–	3	6.663
Stj. 1995/96 ges.	31.827	26.603	894	749	728	571	27.923
WS 1996/97	23.611	19.947	739	603	1.407	1.118	21.668
SS 1997	8.070	6.947	164	128	–	–	7.075
Stj. 1996/97 ges.	31.681	26.894	903	731	1.407	1.118	28.743
WS 1997/98	23.393	19.197	813	659	2.008	1.587	21.443
SS 1998	7.904	6.678	164	130	–	–	6.808
Stj. 1997/98 ges.	31.297	25.875	977	789	2.008	1.587	28.251
WS 1998/99	23.597	19.184	848	694	2.506	1.987	21.865

1 An Fachhochschul-Studiengängen ist die Beantragung der Studienbeihilfe nur im Wintersemester möglich.

Tabelle 12

Gegenüberstellung: Prozentueller Anteil der Bewilligungen und Abweisungen von Studienbeihilfen an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen vom Studienjahr 1994/95 bis zum Wintersemester 1998/99

Studienjahr	Universitäten		Univ. d. Künste		Fachhochschulen	
	Bewilligungen	Abweisungen	Bewilligungen	Abweisungen	Bewilligungen	Abweisungen
1994/95	84,7%	15,3%	82,3%	17,7%	72,3%	27,7%
1995/96	84,9%	15,1%	85,4%	14,6%	80,2%	19,8%
1996/97	85,7%	14,3%	81,9%	18,1%	80,7%	19,3%
1997/98	82,7%	17,3%	80,8%	19,2%	80,2%	19,8%
WS1998/99	81,2%	18,8%	81,7%	18,3%	78,2%	21,8%

Tabelle 13
Gegenüberstellung der Gründe für Abweisungen von Studienbeihilfenanträgen von Studierenden an Universitäten, WS 1994/95 bis WS 1998/99

Semester	Abweisungsgrund			Insgesamt
	soziale Bedürftigkeit	Studien- erfolg	andere Gründe	
WS 1994/95	2.263	241	1.092	3.596
SS 1995	544	81	432	1.057
WS 1995/96	2.305	210	1.072	3.587
SS 1996	628	50	476	1.154
WS 1996/97	2.381	178	907	3.466
SS 1997	568	31	429	1.028
WS 1997/98	2.843	214	924	3.981
SS 1998	728	79	401	1.208
WS 1998/99	3.298	219	891	4.408

Tabelle 14
Bewilligte Studienbeihilfen an Universitäten nach Kategorien von BeihilfenbezieherInnen, WS 1994/95, WS 1997/98 und WS 1998/99

Kategorie	WS 1994/95		WS 1997/98		WS 1998/99	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Selbsterhalter, Vollwaise und ohne Kind	1.671	8,6	1.997	10,4	2.003	10,4
Selbsterhalter, Vollwaise verheiratet oder mit Kind	333	1,7	460	2,4	454	2,4
Auswärtige, unverheiratet und ohne Kind	12.582	64,7	11.889	61,9	11.736	61,2
Verheiratet oder mit Kind, mit eigenem Haushalt oder auswärtig	406	2,1	518	2,7	541	2,8
Univerheiratet und ohne Kind, ohne eigenen Haushalt	4.438	22,8	4.333	22,6	4.450	23,2
Verheiratet oder mit Kind, ohne eigenen Haushalt	30	0,2	–	–	–	–
Insgesamt	19.460	100,0	19.197	100,0	19.184	100,0

Die Zusammensetzung nach Grundtypen der StudienbeihilfenbezieherInnen hat sich im Berichtszeitraum nicht gravierend verändert (siehe Tabelle 14). Insgesamt ist ein Ansteigen der von den Eltern unabhängig geförderten Studierenden erkennbar. Nur knapp ein Viertel der Studienbeihilfenbezieher wohnt bei den Eltern am Studienort.

Entwicklung der Zahl der StudienbeihilfenbezieherInnen

Vielfach wird die Zahl der in einem Wintersemester bewilligten Studienbeihilfen mit der Zahl der BeihilfenbezieherInnen gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung erfolgt unter der Maßgabe, daß die Bewilligung der Studienbeihilfe grundsätzlich für zwei Semester erfolgt, somit die Bezieher einer Studienbeihilfe im Wintersemester auch im darauffolgenden Sommersemester Studienbeihilfe erhalten.

Tatsächlich ist diese Annahme deswegen nicht völlig zutreffend, da während des Wintersemesters auch jene Personen Studienbeihilfe beziehen, die im vorangegangenen Sommersemester eine Bewilligung erhalten haben, und im darauf folgenden Sommersemester kommen die neuen Bewilligungen hinzu. Die Situation wird dadurch noch komplizierter, daß während

des Bewilligungszeitraumes Studienbeihilfen bei Wegfall der Voraussetzungen eingestellt werden oder die Auszahlung aus bestimmten Gründen ruht. Insgesamt liegt jedenfalls die Zahl der tatsächlichen BeihilfenbezieherInnen zu einem bestimmten Stichtag regelmäßig höher als die Zahl der Bewilligungen während eines Semesters.

Zur Ermittlung der Zahl der StudienbeihilfenbezieherInnen wird daher folgendes Berechnungsschema herangezogen:

Die Zahl der Bewilligungen des jeweiligen Semesters plus Zahl der Bewilligungen des vorangegangenen Semesters minus Zahl der Einstellungen (Ruhens) des vorangegangenen Semesters ergibt die Zahl der tatsächlichen StudienbeihilfenbezieherInnen im jeweiligen Semester.

Eine Steigerung zeigt sich nicht nur in den absoluten Zahlen der StudienbeihilfenbezieherInnen, sondern auch dann, wenn diese Zahlen zur Zahl der inländischen ordentlichen Studierenden insgesamt gesetzt wird (Studienförderungsquote). Diese Quote lag 1991/92 noch bei 9,5% und ist seit 1995 von 13,1% auf 13,5% gestiegen (siehe Tabelle 15).

Bei der Interpretation dieser Beihilfenquote ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der ordentlichen Studierenden insgesamt nicht unbedingt eine repräsentative Aussage darüber trifft, wie-

Tabelle 15

Zahl der StudienbeihilfenbezieherInnen¹ an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen, WS 1994/95 bis WS 1998/98

Semester	StudienbeihilfenbezieherInnen				Anteil an allen inl. ord. Stud. in %
	Universitäten	Univ. d. Künste	Fachhochschulen	Insgesamt	
WS 1994/95	24.210	693	186	25.089	13,1%
SS 1995	22.425	669	(186)	(23.280)	
WS 1995/96	25.196	745	562	26.503	13,5%
SS 1996	22.950	686	(562)	(24.198)	
WS 1996/97	25.148	719	1.119	26.986	13,7%
SS 1997	22.997	670	(1.091)	(24.758)	
WS 1997/98	24.630	768	1.585	26.983	13,8%
SS 1998	22.431	729	(1.535)	(24.695)	
WS 1998/99	24.370	811	1.987	27.178	13,5%

¹ Anzahl der Personen, die in einem Semester in Bezug einer Studienbeihilfe standen: Anzahl der Bewilligungen im Semester plus Anzahl der Bewilligungen des Vorsemesters minus Anzahl der Einstellungen/Ruhens im Vorsemester.

viele Personen grundsätzlich in den Bezug der Studienbeihilfe gelangen könnten. In dieser Gesamtzahl der Studierenden sind nämlich auch jene zugelassenen Studierenden enthalten, die nicht studienaktiv sind bzw. solche, die das Studium lediglich als Liebhaberei neben einer anderen (Berufs-)Tätigkeit betreiben. Geht man von den tatsächlich aktiven Studierenden aus, so ist die Förderungsquote erheblich höher. Dies läßt sich jedoch nicht über die Zulassungsstatistik, die vom Formalkriterium der Zulassung ausgeht, feststellen, sondern nur über Befragung aktiver Studierender. Solche Zahlen entsprechen eher dem realen Verhältnis von Studierenden und StudienbeihilfenbezieherInnen. Aus der dem Nationalrat 1998 übermittelten Studie „Studienförderung und Studieneinstiegsalter“ ergibt sich ein Anteil der StudienbeihilfenbezieherInnen unter den StudienanfängerInnen an Universitäten von rund 26% und an den StudienabsolventInnen von etwa 22%.

Entwicklung der Studienbeihilfenhöhe

Neben der Zahl der Studienbeihilfenbewilligungen ist auch die Zahl der Bewilligungen nach dem Typus der zuerkannten Studienbeihilfe von Bedeutung. Insbesondere die Bewilligungszahl von höchstmöglichen Studienbeihilfen gibt Auskunft darüber, wieviele Studierende mit keiner-

lei Unterhaltsleistungen der Eltern nach dem Studienförderungsgesetz zu rechnen haben. Dabei zeigt sich, daß die absolute Zahl der BezieherInnen von höchstmöglichen Studienbeihilfen zwar gestiegen, der Anteil an der Gesamtzahl der BeihilfenbezieherInnen allerdings etwas zurückgegangen ist. Zurückzuführen ist dieser Anstieg auf die zunehmende Zahl von Selbsterhaltern. Bei diesem Bezieherkreis kommt es zu keiner Kürzung der Höchststudienbeihilfe durch elterliche Unterhaltsleistungen, sondern allenfalls nur durch eigene Berufstätigkeit oder Unterhaltsleistungen des Ehepartners (siehe Tabelle 16).

Aussagen über die durchschnittliche Höhe der Studienbeihilfen haben zwar den Vorteil, daß mit einer einzigen Zahl eine relativ kompakte Aussage über die Entwicklung der Studienförderung getroffen werden kann, andererseits bleibt diese Zahl für sich alleine gesehen eindimensional. Sie kann nämlich keine Aussagen über die Verteilung bzw. die Bandbreite der bewilligten Studienbeihilfen treffen. Außerdem bleiben bei der Betrachtung dieser Zahl sämtliche Nachweise über den Zeitraum der ausbezahlten Studienbeihilfe außer Betracht, also auch der Umstand, ob bewilligte Beihilfen bereits vor dem Auslaufen des Zuerkennungszeitraumes von zwei Semestern vorzeitig eingestellt werden. In der Zeit-

Tabelle 16

Zahl der Bewilligungen von höchstmöglichen Studienbeihilfen an Universitäten, nach Kategorien von BeihilfenbezieherInnen, WS 1994/95 bis WS 1998/99

Kategorie	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99
Selbsterhalter, Vollwaisen	1.626	1.885	1.975	1.963	1.923
verheiratet oder mit Kind	246	298	336	358	353
Auswärtige unverheiratet und ohne Kind	4.271	3.992	3.824	3.306	3.295
verheiratet oder mit Kind, mit eigenem Haushalt					
oder auswärtig	119	154	156	152	131
unverheiratet und ohne Kind, ohne eigenen Haushalt	1.435	1.428	1.313	1.217	1.263
verheiratet oder mit Kind, ohne eigenen Haushalt	11	1	1	1	1
Bewilligungen höchstmögl. Studienbeihilfe insgesamt					
absolut	7.708	7.757	7.604	6.996	6.965
in Prozent aller Bewilligungen	39,6	38,1	38,1	36,4	36,3

1 Seit der Novelle 1995 gibt es diese Kategorie nicht mehr.

reihe über die Entwicklung der durchschnittlichen Studienbeihilfenhöhe seit dem Studienjahr 1991/92 spiegeln sich die jeweiligen Novellierungen mit Anhebungen der Höchststudienbeihilfen ganz deutlich wieder (siehe Tabelle 17). Zu diesem Zeitpunkt kommt es jeweils zu einem erheblichen Anstieg der durchschnittlichen Studienbeihilfe. In den darauffolgenden Jahren geht die Studienbeihilfe dann regelmäßig wieder leicht zurück, da die der Berechnung zugrunde gelegten Einkommen der Eltern von Studierenden üblicherweise steigen, die Beihilfensätze aber gleich bleiben. Die Zahlenreihe beweist, daß mit der umfassendsten Novelle 1992/93 ein Anstieg von öS 39.440,- auf öS 46.880,- durchschnittlicher jährlicher Studienbeihilfe, also ein Anwachsen um öS 7.440,- oder 19%, verbunden war. Ein neuerlicher Anstieg bei den durch-

schnittlichen Beihilfen an Universitäten vom Studienjahr 1994/95 zum Studienjahr 1995/96, begründet durch die Erhöhung der Höchststudienbeihilfen mit Beginn jenes Studienjahres, brachte einen Anstieg um öS 4.100,- oder 8,7%. In weiterer Folge verflachte sich die Kurve, um mit dem Wintersemester 1997/98 wieder leicht zu fallen. In der durchschnittlichen Beihilfenhöhe im Wintersemester 1998/99 findet bereits die Erhöhung der Studienbeihilfen ab dem Sommersemester 1999 Eingang, da die für das gesamte Studienjahr 1998/99 gewährten Beihilfen ab März 1999 mit neuen Sätzen ausbezahlt werden (siehe Tabelle 17).

Betrachtet man die durchschnittlichen Beihilfenhöhen nach Studierendenkategorien, so fällt auf, daß von der Erhöhung der durchschnittlichen Studienbeihilfe seit 1992/93 die auswärti-

Tabelle 17

Entwicklung der durchschnittlichen Studienbeihilfenhöhe an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen, Beträge in öS (auf öS 10,- gerundet), WS 1991/92 bis WS 1998/99

Semester	Universitäten	Univ. der Künste	Fachhochschulen
WS 1991/92	39.440	41.240	–
WS 1992/93	46.880	51.050	–
WS 1993/94	46.120	49.920	–
WS 1994/95	47.260	51.100	47.090
WS 1995/96	51.360	55.390	54.400
WS 1996/97	51.430	56.310	53.250
WS 1997/98	50.890	55.710	52.830
WS 1998/99	51.820	58.120	54.100

Tabelle 18

Durchschnittliche Beihilfenhöhe nach Kategorien, Beträge in öS (auf öS 100,- gerundet), WS 1995/96 bis WS 1998/99

Kategorie	1995/96	1997/98	1998/99
Gesamtdurchschnittshöhe	51.500	51.200	52.300
Selbsterhalter, Vollwaise unverheiratet ohne Kind	81.600	82.500	85.400
Selbsterhalter, Vollwaise verheiratet oder mit Kind	85.500	86.200	88.700
Auswärtige unverheiratet und ohne Kind	53.600	51.800	52.800
Verheiratet oder mit Kind, mit eigenem Haushalt	65.400	67.200	67.900
Unverheiratet und ohne Kind, ohne eigenen Haushalt	28.000	27.600	28.500

gen Studierenden anteilmäßig am wenigsten profitiert haben. Am stärksten profitiert haben die Selbsterhaltergruppen, da in diesen Fällen die Einkommenszuwächse der Eltern zu keinen Kürzungen der Studienbeihilfen geführt haben (siehe Tabelle 18).

Auswirkungen der Studienbeihilfe auf das Studienverhalten

Die Aussage, daß der Bezug von Studienbeihilfe auch motivierend auf die Studienintensität wirkt, läßt sich statistisch belegen. Dies ergibt sich aus Untersuchungen, welche Studierende, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben, Studierenden gegenüberstellt, die keine Studienbeihilfe bezogen haben. Im Hinblick auf den Abschluß eines Studiums innerhalb von 16–20 Semestern ab Studienbeginn ergibt sich, daß mehr als die Hälfte jener Studierenden, die zumindest im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben, ihr Studium abgeschlossen haben, während nur knapp ein Viertel der Studierenden ohne Studienbeihilfe bzw. über die Gesamtzahl der Studierenden berechnet nur 30% aller StudienanfängerInnen in diesem Zeitraum ihr Studium abgeschlossen haben (siehe Tabelle 19).

Auch im Hinblick auf die Beibehaltung der begonnenen Studienrichtung bzw. den Verbleib im universitären System ergibt sich eindeutig die motivierende Funktion der Studienbeihilfe. In der begonnenen Studienrichtung befinden sich im vierten Semester noch fast 80% jener

Studierenden, die im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen haben, insgesamt sind es jedoch nur mehr zwei Drittel aller Studierenden, welche dieselbe Studienrichtung studieren. Im zehnten Semester sind unter den StudienbeihilfenbezieherInnen noch genau zwei Drittel in derselben Studienrichtung, während es insgesamt noch etwas mehr als die Hälfte aller Studierenden ist (siehe Tabelle 20).

Beim Verbleib im universitären System sind im vierten Semester noch fast 94% aller Studierenden, die Studienbeihilfen bezogen haben, geblieben, während es insgesamt nur etwas über 80% aller Studierenden waren, die weiterhin an der Universität studierten. Im zehnten Semester studierten noch knapp 87% der StudienbeihilfenbezieherInnen und etwas über 70% aller Studierenden an einer Universität (siehe Tabelle 21).

Verteilung nach Geschlecht

Bei der Verteilung des Studienbeihilfenbezugs nach Geschlechtern zeigt sich, daß an Universitäten und Universitäten der Künste der männliche Anteil in dem Ausmaß zurückgeht, als er an Fachhochschul-Studiengängen wächst (Tabelle 22). Während an Universitäten und Universitäten der Künste der weibliche Anteil klar dominiert, ist die Relation zwischen Männern und Frauen unter den StudienbeihilfenbezieherInnen an Fachhochschul-Studiengängen fast 3 : 1. Dies hängt mit dem starken männlichen Überhang unter den Studierenden an Fachhochschul-Stu-

Tabelle 19

Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten, Studienabschluß innerhalb von 16–20 Semestern ab Studienbeginn
(Studienbeginn zwischen WS 1987/88 und WS 1989/90)

Studienbeihilfe		Anf. im 1. Sem.	anderes Studium abgeschlossen	begonnenes Studium abg.	Studium abgeschlossen
ja	abs.	9.862	1.021	4.313	5.334
	in %	100,00%	10,35%	43,73%	54,09%
nein	abs.	49.219	2.721	9.745	12.466
	in %	100,00%	5,53%	19,80%	25,33%
Insg.	abs.	59.081	3.742	14.058	17.800
	in %	100,00%	6,33%	23,79%	30,13%

Tabelle 20

Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten. Verbleib in der begonnenen Studienrichtung in den ersten zehn Semestern (Studienbeginn zwischen WS 1990/91 und WS 1992/93)

Studien- im ...		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
beihilfe Semester											
ja	abs.	15.497	14.026	12.715	12.305	11.726	11.473	11.134	10.951	10.722	10.341
	in %	100,00%	90,51%	82,05%	79,40%	75,67%	74,03%	71,85%	70,67%	69,19%	66,73%
nein	abs.	45.296	36.888	30.574	28.292	26.289	25.154	24.172	23.228	22.546	21.443
	in %	100,00%	81,44%	67,50%	62,46%	58,04%	55,53%	53,36%	51,28%	49,77%	47,34%
Insg.	abs.	60.793	50.914	43.289	40.597	38.015	36.627	35.306	34.179	33.268	31.784
	in %	100,00%	83,75%	72,21%	66,78%	62,53%	60,25%	58,08%	56,22%	54,72%	52,28%

Quelle: Zentrale Hörerevidenz im BMWV (Gesamtevidenz der Studierenden)

Tabelle 21

Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten. Verbleib im Universitätssystem in den ersten zehn Semestern (Studienbeginn zwischen WS 1990/91 und WS 1992/93)

Studien- im ...		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
beihilfe Semester											
ja	abs.	15.497	15.057	14.734	14.518	14.322	14.157	13.980	13.838	13.760	13.437
	in %	100,0%	97,16%	95,08%	93,68%	92,42%	91,35%	90,21%	89,29%	88,79%	86,71%
nein	abs.	45.296	39.867	36.511	34.812	33.478	32.442	31.865	30.888	30.584	29.485
	in %	100,00%	88,01%	80,61%	76,85%	73,91%	71,62%	70,35%	68,19%	67,52%	65,09%
Insg.	abs.	60.793	54.924	51.245	49.330	47.800	46.599	45.845	44.726	44.344	42.922
	in %	100,00%	90,35%	84,29%	81,14%	78,63%	76,65%	75,41%	73,57%	72,94%	70,60%

diengängen zusammen, der seinerseits mit der technischen Ausrichtung vieler Studiengänge zu begründen ist. Insgesamt macht der Anteil der Frauen unter den StudienbeihilfenbezieherInnen im Vollziehungsbereich des BMWV derzeit 53,4% aus, während bei der Zahl der Studierenden immer noch der männliche Anteil leicht höher ist.

Soziale Herkunft der Beihilfenbezieher

Betrachtet man die durchschnittlichen Studienbeihilfen nach sozialer Herkunft der StudienbeihilfenbezieherInnen, ergibt sich, daß von den Verbesserungen offensichtlich Kinder von Angestellten am meisten profitiert haben, da sich deren durchschnittliche Studienbeihilfe zwischen 1992/93 und 1996/97 um 11% erhöht hat. Ebenfalls überproportional profitiert haben Kinder von Pensionisten und Selbständigen mit jeweils über 8% Zuwachs an durchschnittlicher Studienbeihilfe. Mit jeweils 6,8% Zuwachs haben auch noch Kinder von Arbeitern sowie Selbsterhalter profitiert, während die Kinder von Land- und Forstwirten (plus 5,8%) und vor allem von öffentlich Bediensteten (plus 3,5%) unter dem durchschnittlichen Zuwachs liegen (Tabelle 23).

Von der durchschnittlichen Studienbeihilfe der einzelnen sozialen Gruppen zu unterscheiden ist die Verteilung der sozialen Gruppen unter der Gesamtzahl der StudienbeihilfenbezieherInnen. Da die Einkommensverhältnisse der Eltern im Zusammenhang mit der sozialen Herkunft stehen, sind unter den BeihilfenbezieherInnen die einzelnen Herkunftsgruppen in unterschiedlichem Ausmaß vertreten, naturgemäß die sozia-

len Gruppen mit einem geringeren Einkommen in höherem Ausmaß (siehe Tabelle 24).

Interessant ist an der Zeitreihe, daß die traditionell sehr stark vertretene Gruppe der Kinder von Pensionisten, die 1990/91 nahezu noch ein Viertel der gesamten StudienbeihilfenbezieherInnen ausmachte, durch die Kinder von Angestellten vom ersten Platz in der Verteilung der BeihilfenbezieherInnen verdrängt wurde. Seit 1994/95 ist deren Anteil um fast ein Drittel gestiegen. Leicht gestiegen sind Anteile der Kinder von Selbständigen, leicht zurückgegangen jene der Kinder von Land- und Forstwirten, öffentlich Bediensteten und Arbeitern. In absoluten Zahlen ist bei all diesen Gruppen ein Anstieg zu verzeichnen, mit Ausnahme der Gruppe der öffentlich Bediensteten, bei denen in absoluten Zahlen zwischen 1994/95 und 1998/99 sogar ein Rückgang zu verzeichnen ist.

1.2.3 Weitere Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz

Das Studienförderungsgesetz 1992 sieht neben der wesentlichsten Form der finanziellen Unterstützung von Studierenden, der Studienbeihilfe, auch eine Reihe anderer Förderungsmaßnahmen für Studierende vor, deren Zahl und Art sich im Laufe der Zeit gewandelt hat. Zu den rechtlichen Voraussetzungen und Zielsetzungen ist auf Abschnitt 1.1. unter den „Rechtlichen Grundlagen“ zu verweisen. Im Folgenden wird die Inanspruchnahme und der finanzielle Aufwand für die einzelnen Förderungsmaßnahmen dargestellt.

Tabelle 22

Verteilung der BeihilfenbezieherInnen nach Geschlecht, WS 1995/96 bis 1998/99

	Universitäten		Univ. d. Künste		Fachhochschulen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
WS 1995/96	10.258	10.035	281	342	466	115
WS 1996/97	9.718	10.353	265	344	904	242
WS 1997/98	8.889	10.313	272	387	1.206	379
WS 1998/99	8.459	10.681	254	438	1.447	529

Tabelle 23

Durchschnittliche Studienbeihilfe an Universitäten nach Beruf des Vaters (der Mutter), Beträge in öS (gerundet auf öS 100,-), WS 1994/95 bis WS 1998/99

Beruf des Vaters (der Mutter)	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99
Selbständige	44.500	48.500	49.500	48.900	50.300
Land- und Forstwirte	54.500	58.700	58.700	58.400	59.100
Öffentlich Bedienstete	35.700	38.900	38.400	37.300	38.100
Angestellte	37.300	41.200	41.200	40.500	41.700
Arbeiter	43.500	47.000	46.800	46.500	46.800
Pensionisten	47.900	51.600	51.700	50.400	51.100
Sonstige (insb. Selbsterhalter)	79.100	83.200	83.100	83.700	85.300
Insgesamt	47.300	51.400	51.400	50.900	51.800

Tabelle 24

StudienbeihilfenbezieherInnen (bewilligte Studienbeihilfen) an Universitäten nach Beruf des Vaters (der Mutter), WS 1994/95 bis WS 1998/99

Beruf des Vaters (d. Mutter)	94/95		95/96		96/97		97/98		98/99	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Selbständige	2.062	11,8	2.213	12,5	2.197	12,6	2.047	12,2	2.058	12,3
Land- u. Forstw.	1.465	8,4	1.497	8,4	1.444	8,2	1.377	8,2	1.360	8,2
Öff. Bedienstete	2.635	15,1	2.625	14,8	2.534	14,5	2.311	13,8	2.272	13,6
Angestellte	3.215	18,4	3.531	19,9	3.870	22,1	4.075	24,3	4.251	25,5
Arbeiter	2.905	16,7	2.972	16,8	2.847	16,3	2.669	15,9	2.633	15,8
Nicht zuordenbare										
Unselbständige	887	5,1	880	5,0	838	4,8	766	4,6	778	4,7
Pensionisten	3.986	22,8	3.778	21,3	3.610	20,6	3.348	20,1	3.229	19,3
Sonstige	301	1,7	231	1,3	165	0,9	147	0,9	104	0,6
Insgesamt ¹	17.456	100,0	17.727	100,0	17.505	100,0	16.740	100,0	16.685	100,0

¹ Ohne Selbsterhalter und Vollwaisen (WS 1994/95: 2.004, WS 1995/96: 2.351, WS 1996/97: 2.444, WS 1997/98: 2.457, WS 1998/99: 2.449)

Bei den neu geschaffenen Förderungsmaßnahmen, die seit dem Sommersemester 1999 bzw. ab dem Wintersemester 1999/2000 bestehen, können naturgemäß noch keine Zahlen über Inanspruchnahme und aufgewendete Budgetmittel vorliegen.

Fahrtkostenzuschuß

Der Fahrtkostenzuschuß führt in erweiterter Form die davor bestehende Fahrtkostenbeihilfe weiter. Da dieser Fahrtkostenzuschuß erstmals im Kalenderjahr 1997 ausbezahlt wurde, liegt eine Zeitreihe über diese Förderungsaufwendung nicht vor. 1997 wurden unter diesem Titel insgesamt 30,4 Mio. öS an StudienbeihilfenbezieherInnen ausbezahlt.

Beihilfen für Auslandsstudien

Die Beihilfen für Auslandsstudien haben in den letzten Jahren einen entscheidenden Aufschwung genommen. Im Berichtszeitraum sind sowohl die Zahl der Bewilligungen als auch die hierfür aufgewendeten Mittel auf ein Vielfaches gestiegen (siehe Tabelle 25).

Leistungsstipendien

Die für hervorragende Studienleistungen gewährten Leistungsstipendien orientierten sich in der Gesamtheit der durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Verfügung stehenden Mittel am Umfang der im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderung. Infolge des Anstiegs dieser Mittel steigen auch die Mittel für Leistungsstipendien kontinuierlich. Der Prozentsatz, der für Leistungsstipendien zur Verfügung zu stellen ist, betrug bis 1996 2%. In der Novelle 1996 im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes wurde dieser Prozentsatz auf 1,5% ge-

senkt. Erstmals wirkte sich dies bei den für 1997 den Universitäten und Universitäten der Künste zugewiesenen Mitteln aus. Trotz dieser Reduktion der Mittel ist auf Grund der gestiegenen Gesamtaufwendungen 1998 auch der reduzierte Anteil so hoch, daß er das Niveau von 1995 wieder erreicht (siehe Tabelle 26).

Förderungsstipendien

Der Anteil der Förderungsstipendien an den Gesamtmitteln für Studienförderung im vergangenen Kalenderjahr beträgt 1%. Hierin ist seit 1995 keine Änderung eingetreten, sodaß die zur Verfügung stehenden Mittel proportional zu den gesamten Förderungen für die Studienförderung kontinuierlich gestiegen sind. Im Unterschied zu Leistungsstipendien werden die Förderungsstipendien erfahrungsgemäß von den Universitäten und Universitäten der Künste nicht im vollen Ausmaß ausgeschöpft (siehe Tabelle 26).

Studienunterstützungen

Zum Ausgleich sozialer Härten kann der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Studienunterstützungen vergeben.

Der Anteil der Studienunterstützungen ist im Berichtszeitraum kontinuierlich gesunken. Dies ist vor allem darin begründet, daß soziale Härtefälle, welche durch die strikte Anwendung des Studienförderungsgesetzes verursacht wurden, im Zuge von Novellierungsmaßnahmen weitestgehend beseitigt wurden, sodaß die Ausgleichszahlung durch Studienunterstützungen nur in geringerem Ausmaß notwendig wurden. Seit 1994 ist die Zahl der Ansuchen um ca. 350 Fälle zurückgegangen, jene der Bewilligungen um ca. 230 Fälle, somit auch der Umfang der hierfür notwendigen Beträge (siehe Tabelle 27).

Tabelle 25

Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien in Mio öS, 1994 bis 1998

Jahr	Gesamtbetrag	Bewilligungen
1994	11,1	370
1995	18,6	631
1996	22,2	643
1997	22,1	773
1998	24,3	920

Tabelle 26

Aufwendungen für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste in Mio. öS, 1994 bis 1998

Jahr	Leistungsstipendien	Förderungsstipendien
1994	21,0	7,1
1995	21,7	8,6
1996	24,0	8,8
1997	21,2	9,9
1998	22,2	11,4

Tabelle 27

Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen, 1994 bis 1998

Jahr	Ansuchen	Zuerkennung	Ausgaben in Mio. öS
1994	561	269	5,3
1995	320	108	2,4
1996	215	52	1,5
1997	221	62	0,9
1998	206	44	1,1

2 Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Die nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Leistungen werden zum Zwecke der Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie gewährt. Nach den Intentionen des Gesetzgebers sollen diese Leistungen des Bundes den Familien zufließen, um sie bei den Kosten, die mit der Versorgung, der Erhaltung und der Ausbildung der Kinder verbunden sind, zu entlasten.

Für die Studierenden im Hochschulbereich kommt von den Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sicherlich der Familienbeihilfe die größte Bedeutung zu, wenn auch beispielsweise aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein jährlicher Beitrag von 60 Mio. öS für die gesetzliche Unfallversicherung der SchülerInnen und StudentInnen geleistet wird. Darüber hinaus werden studierende Eltern im allgemeinen für die Zuerkennung der Kleinkindbeihilfe und des Mutter-Kind-Paß-Bonus in Betracht kommen.

2.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung direkter und indirekter Familienleistungen ist das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967). Für Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes/der Europäischen Union sowie für Angehörige von Ländern, mit denen Abkom-

men über Soziale Sicherheit bestehen, werden die Bestimmungen des FLAG 1967 durch Staatsverträge erweitert.

2.1.1 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist die wesentlichste Familienleistung und wird derzeit an rund 1,1 Millionen Anspruchsberechtigte für rund 1,85 Millionen Kinder gewährt.

Höhe der Familienbeihilfe

Durch die Familiensteuerreform wurde die Familienbeihilfe von monatlich öS 1.300,- ab 1. Jänner 1999 auf monatlich öS 1.425,- angehoben. Sie erhöht sich ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich öS 250,-; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich öS 300,-. Für volljährige Studierende gelangt daher ab 1. Jänner 1999 die Familienbeihilfe in Höhe von monatlich öS 1.975,- zur Auszahlung. Für erheblich behinderte Studierende erhöht sich die Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1999 um monatlich öS 1.775,-.

Ab 1. Jänner 2000 tritt die zweite Stufe der Familiensteuerreform in Kraft und bringt eine weitere Erhöhung der Familienbeihilfe auf folgende Beträge:

Tabelle 28
Höhe der Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2000, in öS

	ab dem Monat der Geburt	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebens- jahr vollendet	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebens- jahr vollendet
das 1. Kind	1.450,-	1.700,-	2.000,-
das 2. Kind	1.625,-	1.875,-	2.175,-
das 3. und jedes weitere Kind	1.800,-	2.050,-	2.350,-

Für Kinder, die erheblich behindert sind, wird der Zuschlag ab 1. Jänner 2000 auf monatlich öS 1.800,- erhöht.

Anspruchsberechtigte Personen

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers wird die Familienbeihilfe dem Haushalt zugeleitet, in dem das Kind versorgt und betreut wird. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so geht der Anspruch des Elternteiles, der den Haushalt überwiegend führt, dem Anspruch des anderen Elternteiles vor. Bis zum Nachweis des Gegenteiles wird vermutet, daß die Mutter den Haushalt überwiegend führt. Nur wenn das Kind dem elterlichen Haushalt nicht (mehr) zugehörig ist, hat jener Elternteil Anspruch auf die Familienbeihilfe, der die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt. Ausgenommen von dem Grundsatz, daß Kinder den Anspruch auf die Familienbeihilfe nur vermitteln, sind lediglich Vollwaisen und Kinder, die sich weitgehend selbst erhalten müssen. Dieser Personenkreis kann die Familienbeihilfe für sich selbst in Anspruch nehmen.

Unter Kindern, die den Anspruch auf Familienbeihilfe an den jeweiligen Elternteil vermitteln, versteht man dessen Nachkommen, dessen Wahlkinder und Nachkommen, dessen Stiefkinder und dessen Pflegekinder.

Nach den Bestimmungen des FLAG 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf die Familienbeihilfe, wobei für ausländische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Fiktion eines Wohnsitzes im Bundesgebiet gilt.

Familienbeihilfe für studierende Kinder

Der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet werden oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen,

wird eine Berufsausbildung nur dann angenommen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

Die Studienzeit verlängert sich aber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein Auslandsstudium, wobei eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Studienzeitverlängerung um ein Semester bewirkt. Auch die vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr durch Verordnung festgelegte Verlängerung der höchstzulässigen Studiendauer für bestimmte Studienabschnitte bestimmter Studienrichtungen um jeweils ein Semester wird für die Gewährung der Familienbeihilfe ebenfalls berücksichtigt, weil die – dieser Verordnung zu Grunde liegenden – erschwerten Studienbedingungen die Annahme einer Studienbehinderung von drei Monaten rechtfertigen. Im Sommersemester 1999 nehmen 2.958 Studierende dieses „Verordnungsemester“ für die Gewährung der Familienbeihilfe in Anspruch.

Desgleichen führen Studienverzögerungen, die auf ein nicht vom Studierenden zu vertretendes unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis im Studien- und Prüfungsbetrieb zurückzuführen sind, zur Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Ein solcher Umstand muß durch die Betroffenen individuell nachgewiesen werden. Im Sommersemester 1999 wird für 38 Studierende Familienbeihilfe unter diesen Voraussetzungen gewährt.

Ab dem Sommersemester 1999 gibt es in Bezug auf StudentenvertreterInnen eine neue gesetzliche Regelung. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998 sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vor-

sitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festgelegt.

Die Aufnahme als ordentlicher Studierender gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Der Studienerfolgsnachweis ist nur mehr einmalig – nämlich nach Ablauf des ersten Studienjahres – in Form der Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterstunden zu erbringen. Die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe gelten für die Erbringung des Studienerfolgsnachweises sinngemäß.

Bei einem Studienwechsel gelten nunmehr die in § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Regelungen auch für die Gewährung der Familienbeihilfe. Demnach kann das Studium jeweils spätestens nach dem zweiten zur Fortsetzung gemeldeten Semester zweimal gewechselt werden, ohne daß es zum Wegfall der Familienbeihilfe kommt. Ein Wechsel nach dem dritten Semester führt derzeit aber noch zum Verlust der Familienbeihilfe, sofern nicht die vollständige Anerkennung der bereits im vorhergehenden Studium abgelegten Prüfungen erfolgt. Ein Wechsel von der Studienrichtung Medizin zur Studienrichtung Zahnmedizin ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht familienbeihilfenschädlich.

Ab 1. September 1999 gibt es aber bezüglich Studienwechsel nach dem dritten Semester – ohne vollständige Anerkennung der im vorherigen Studium abgelegten Prüfungen – insofern eine Erleichterung, als für den zweiten oder weiteren Studienabschnitt der neuen Studienrichtung die Familienbeihilfe wieder gewährt werden kann, wenn der erste Abschnitt nachweislich in dem für die Gewährung der Familienbeihilfe maßgeblichen Zeitraum absolviert wurde.

Die Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe wurde allgemein auf das voll-

dete 26. Lebensjahr herabgesetzt. Für Studierende, die den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet haben und für studierende Mütter oder Schwangere kann die Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wenn die vorgesehene Studienzeit noch nicht erschöpft ist. Auch die ab 1. Jänner 1998 gesetzlich geregelte Ausbildung von Frauen im Bundesheer kann für Studentinnen künftig ebenfalls die Gewährung der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 27. Lebensjahr begründen.

Auf Studierende mit Kind wird unter 2.1.5. näher eingegangen.

Für erheblich behinderte Studierende kann die Familienbeihilfe ebenfalls bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden, wobei für diesen Personenkreis die Bestimmungen über die vorgesehene Studienzeit, den Studienerfolgsnachweis und den Studienwechsel nicht zur Anwendung kommen. Dadurch wird den erschwerten Studienbedingungen erheblich Behinderter Rechnung getragen.

2.1.2 Mehrkindzuschlag

Weiters besteht ab 1. Jänner 1999 Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von öS 200,- pro Monat für das dritte und jedes weitere Kind, ab 1. Jänner 2000 erhöht sich der Mehrkindzuschlag auf öS 400,- monatlich.

Der Anspruch auf den Mehrkindzuschlag ist abhängig vom Anspruch auf die Familienbeihilfe und vom Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Gewährung des Mehrkindzuschlages gestellt wird. Für die Zuerkennung des Mehrkindzuschlages für das Jahr 1999 darf das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteiles und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten im Jahr 1998 den Betrag von öS 504.000,- nicht übersteigen. Dieser Grenzbetrag ergibt sich aus dem Zwölffachen der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung. Dieser Betrag wird jährlich valorisiert.

2.1.3 Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe

Mit Wirkung ab 1. September 1995 ist die Schulfahrtbeihilfe für die Heimfahrten der Studierenden, die studienbedingt eine Zweitunterkunft außerhalb des Hauptwohnortes bewohnt haben, weggefallen.

Aus Gründen der notwendigen weiteren Budgetkonsolidierung mußte die Schülerfreifahrt für Studierende ab 1. September 1996 gestrichen werden, wodurch sich eine jährliche Einsparung von rund 530 Mio. öS ergeben hat.

2.1.4 Entwicklung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 seit 1995

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ist seit 1995 mehrfach novelliert worden, wobei für Studierende – wie bereits ausgeführt – ab dem Sommersemester 1997 eine weitere Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen an die des Studienförderungsgesetzes 1992 erfolgt ist.

Erwähnt werden nur jene Novellen, die eine unmittelbare Auswirkung auf studierende Kinder mit sich gebracht haben.

Novellen seit 1995

- **43. Novelle** zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 297/1995:

Allgemeine Verringerung der Familienbeihilfe ab 1. Mai 1995 um öS 100,- auf öS 1.300,- monatlich.

Wegfall der Schulfahrtbeihilfe für die Heimfahrten der Studierenden mit Wirkung ab 1. September 1995.

Einführung des Selbstbehaltes in Höhe von 10%, maximal öS 300,-, für die Schülerfreifahrten ab 1. September 1995.

- **44. Novelle** zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 201/1996:

An Stelle der für den Wegfall der Familienbeihilfe maßgeblichen starren Einkommensgrenze von monatlich öS 3.500,- ist ab 1. Oktober 1996 die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden (1999: öS 3.899,-).

Wegfall der Schülerfreifahrt für Studierende ab 1. September 1996.

- **45. Novelle** zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 433/1996:

Herabsetzung der Altersgrenze vom 27. Lebensjahr auf das vollendete 26. Lebensjahr ab 1. Oktober 1996.

Für volljährige Studierende, die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, wobei – gültig ab dem Sommersemester 1997 – die vorgesehene Studienzeit noch nicht erschöpft sein darf.

Auch für erheblich behinderte Studierende kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

Anbindung der Familienbeihilfe in Bezug auf die vorgesehene Studienzeit und bezüglich Studienwechsel an das Studienförderungsgesetz 1992 ab dem Sommersemester 1997.

- **47. Novelle** zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 8/1998:

Anhebung der Altersgrenze vom 26. auf das 27. Lebensjahr für Studierende, die vor Vollendung des 26. Lebensjahres ein Kind geboren haben oder zum Zeitpunkt der Vollendung des 26. Lebensjahres schwanger sind – unter Berücksichtigung der vorgesehenen Studienzeit ab dem Sommersemester 1997 –, rückwirkend ab 1. Oktober 1996.

- **48. Novelle** zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 30/1998:

Berücksichtigung der Ausbildung der Frauen beim Bundesheer analog dem Präsenz- oder Zivildienst ab 1. Jänner 1998.

- **49. Novelle** zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 79/1998:

Erhöhung der Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1999 und ab 1. Jänner 2000. Einführung des Mehrkindzuschlages für das dritte und weitere Kinder ab 1. Jänner 1999.

- **50. Novelle** zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 23/1999:

Neuregelung für StudentenvertreterInnen mit Wirkung ab dem Sommersemester 1999.

2.1.5 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Die Geburt eines Kindes vor Vollendung des 26. Lebensjahres oder eine Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Vollendung des 26. Lebensjahres wird für die Gewährung der Familienbeihilfe in zweifacher Weise berücksichtigt.

Einerseits hemmen Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und die Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Ablauf der vorgesehenen Studienzeit, andererseits kann die Familienbeihilfe – im Rahmen der vorgesehenen Studienzeit – längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt werden, weil durch eine Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes das Studium in vielen Fällen nicht bis zum 26. Lebensjahr absolviert werden kann. Zeiten der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes können auch beim studierenden Vater zu einer Hemmung des Ablaufes der vorgesehenen Studienzeit führen.

Zum Stichtag 1. Mai 1999 wird für 378 Studierende die Familienbeihilfe bezogen, für die die Hemmung der Studienzeit wegen Mutterschutz oder Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes in Betracht kommt. Zum gleichen Datum wird für 165 Studierende wegen Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes die Familienbeihilfe über das vollendete 26. Lebensjahr hinaus gewährt.

Erwerbstätige Studierende

Von den mit Stand 1. Mai 1999 festgestellten Studierenden, für die Familienbeihilfe gewährt wird, sind 1.137 statistisch als erwerbstätig erfaßt, wobei eine gesetzliche Meldeverpflichtung beim Bezug geringfügiger Einkünfte nicht vorgesehen ist. Die als erwerbstätig erfaßten Studierenden beziehen aber jedenfalls Einkünfte, die die Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von derzeit monatlich öS 3.899,- nicht übersteigen. Ab 1. Oktober 1996 wurde § 5 Abs. 1 des FLAG 1967 nämlich insofern geändert, als an Stelle der starren Einkommensgrenze von monatlich öS 3.500,- der Betrag der Geringfügigkeitsgrenze, der jährlich valorisiert wird, aufgenommen wurde.

Als maßgebliche Einkommensgrenze für erheblich behinderte Studierende gilt unverändert der Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a, bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Höhe von derzeit monatlich öS 8.112,-.

Die Höhe der Einkünfte eines Kindes ist grundsätzlich ab Vollendung des 18. Lebensjahres von Bedeutung.

Wird der maßgebliche Grenzbetrag überschritten, kommt es zum Wegfall der Familienbeihilfe. Es bleiben aber bei der Ermittlung der Einkünfte die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Bezüge, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse sowie Bezüge, die ein in Schulausbildung befindliches Kind aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht, außer Betracht. Unter Schulferien sind für die Studierenden die gesetzlich festgelegten Hochschulferien zu verstehen.

2.2 Quantitative Entwicklung

Die Entwicklung der Zahl der Studierenden im tertiären Bildungsbereich, für die Familienbeihilfe bezogen wird, ist geprägt von den Auswirkungen der Maßnahmen im Strukturanpassungsgesetz 1996, die in zwei Etappen – im Wintersemester 1996/97 und im Sommersemester 1997 – wirksam wurden (siehe Tabelle 29).

Die Studierenden teilen sich auf sämtliche

Tabelle 29
Familienbeihilfe für Studierende,
WS 1995/96 bis SS 1999

	Anzahl Fam.Beih.
WS 1995/96	103.434
SS 1996	102.887
WS 1996/97	91.917
SS 1997	72.410
WS 1997/98	76.713
SS 1998	72.319
WS 1998/99	75.104
SS 1999	73.611

Tabelle 30
Familienbeihilfe für Studierende nach besuchten Einrichtungen im Sommersemester 1999

Universitäten	60.370
Kath. bzw. philosoph-theolog. Hochschulen + Konservatorien	826
Akademien	6.563
Universitäten der Künste	1.664
Fachhochschulen	4.188
Insgesamt	73.611

Einrichtungen im Sinne des § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 auf (siehe Tabelle 30).

Generell muß zu den statistischen Auswertungen aber festgestellt werden, daß durch die Möglichkeit der rückwirkenden Antragstellung auf Zuerkennung der Familienbeihilfe die zu bestimmten Stichtagen ermittelte Zahl von BezieherInnen im nachhinein durchaus Änderungen erfahren kann.

Die aus Gründen der Budgetkonsolidierung vorgenommenen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe mit Wirkung ab dem Sommersemester 1997 haben sich insofern ausgewirkt, als

sich die Zahl der Studierenden, für die Familienbeihilfe gewährt wird, im Sommersemester 1997 gegenüber dem Wintersemester 1996/97 um rund 20.000 verringert hat.

Diese Maßnahme hat im Jahr 1997 zu einer Einsparung von rund 450 Mio. öS geführt.

Mit Stand 1. Mai 1999 wird für 1.374 Studierende wegen des abgeleisteten Präsenz- oder Zivildienstes über das vollendete 26. Lebensjahr hinaus Familienbeihilfe bezogen.

Zum 1. Mai 1999 wird für 94 erheblich behinderte Studierende die Familienbeihilfe über das vollendete 26. Lebensjahr hinaus gewährt.

3 Kranken- und Unfallversicherung für Studierende

3.1 Krankenversicherung für Studierende

Geltende Rechtslage

Grundsätzlich kommen für Studierende entweder eine sogenannte „Mitversicherung“ als anspruchsberechtigte Angehörige in Frage (§ 123 ASVG) oder aber der Abschluß einer Selbstversicherung, wobei insbesondere auf die (finanziell günstige) Möglichkeit der sogenannten Studentenselbstversicherung hinzuweisen ist.

3.1.1 Anspruchsberechtigung für Angehörige („Mitversicherung“)

Ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung besteht für Angehörige, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und weder nach einem Bundesgesetz krankenversichert sind noch Krankenfürsorge bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers beanspruchen können.

Die vom Gesetz näher bezeichneten Kinder und Enkel (insbesondere auch uneheliche Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder und Enkel in Hausgemeinschaft mit dem/der Versicherten sowie Pflegekinder, die vom/von der Versicherten unentgeltlich verpflegt werden oder sich in einem Pflegeverhältnis aufgrund behördlicher Bewilligung befinden) gelten grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige.

Über diesen Zeitpunkt hinaus gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Angehörigeneigenschaft von Studierenden (an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten tertiären Bildungseinrichtung) verlängert sich nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

(FLAG), BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben.

In der zitierten Bestimmung des FLAG heißt es dazu:

„Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Zeiten des Mutter-schutzes sowie der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes.“

Durch die Verweisung des § 123 Abs. 4 Z 1 ASVG auf eine frühere Fassung der Bestimmung des § 2 Abs.1 lit.b FLAG sollte die erweiterte Altersgrenze – bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – im Bereich der Angehörigeneigenschaft des ASVG beibehalten werden. Der bis dahin angestrebte und weitgehend auch gegebene Gleichklang familienlastenausgleichs-

rechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Regelungen ist seither jedoch nicht mehr gegeben.

In der Praxis ergibt sich daraus folgende Vorgangsweise für die Krankenversicherungsträger zur Feststellung des Vorliegens der Angehörigeneigenschaft:

Im ersten Studienjahr

haben Studierende Anspruch auf Familienbeihilfe. Eine entsprechend Eintragung in der Familienbeihilfe-Datenbank des Bundesministeriums für Finanzen, auf die auch die Krankenversicherungsträger Zugriff haben, wird vorgenommen. Wer im ersten Studienjahr in der Datenbank eingetragen ist, ist auch anspruchsberechtigte/r Angehörige/r in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Nach dem ersten Studienjahr

(innerhalb des ersten Studienabschnittes) haben Studierende gegenüber dem Finanzamt den Studienerfolg nachzuweisen. Vom Finanzamt erfolgt – in der Regel – eine weitere Prüfung der Berechtigung des Familienbeihilfenbezuges erst nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer für den ersten Studienabschnitt plus einem weiteren Semester (§ 2 Abs. 1 lit.b FLAG i.d.g.F.). Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist jedoch ein jährlicher Nachweis erforderlich, daß das Studium ernsthaft und zielstrebig (Prüfungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden) betrieben wird (§ 2 Abs.1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 311/92). Dieser Nachweis ist daher den Krankenversicherungsträgern jährlich bis zur Beendigung des ersten Studienabschnittes zu erbringen. Die einmalige Anerkennung nach dem ersten Studienjahr durch die Finanzbehörde genügt nicht.

Nach Beendigung des ersten Studienabschnittes ist die weitere Vorgangsweise – bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Studierenden – unproblematisch, da nach der oben zitierten und weiterhin in der gegenständlichen Frage anzuwendenden Fassung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 der Nachweis

eines ernsthaft und zielstrebig betriebenen Studiums nicht erforderlich ist. Es genügt somit die Vorlage der Bestätigung, daß das Studium zur Fortsetzung gemeldet ist.

3.1.2 Selbstversicherung für Studierende

Grundsätzlich können sich Personen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, in der Krankenversicherung selbst versichern, solange ihr Wohnsitz (bei Studierenden der gewöhnliche Aufenthalt) im Inland liegt.

Für Studierende gilt ein Beitragssatz von derzeit (Werte 1999) öS 489,60 monatlich, der zur Hälfte vom Bund getragen wird.

Ausgeschlossen von dieser *begünstigten Studentenselbstversicherung* in der Krankenversicherung ist, wer

- 1) ein Einkommen bezieht, das das im § 8 Abs.4 StudFG 1992 bezeichnete Höchstausmaß jährlich (d.s. öS 50.000,-) überschreitet oder
- 2) vor dem gegenwärtigen Studium das Studium im Sinne des § 17 StudFG 1992 gewechselt hat oder die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des § 18 Abs.1 und 5 StudFG 1992 ohne wichtige Gründe (§ 19 StudFG 1992) um mehr als vier Semester überschritten hat oder
- 3) vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne der §§ 13 bis 15 StudFG 1992 absolviert hat. Dieser Ausschlußgrund gilt nicht für HörerInnen der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, die während des Studiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, aus der sie ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen beziehen.

Wer von der begünstigten Studentenselbstversicherung ausgeschlossen ist, kann unter den allgemeinen Voraussetzungen eine „normale“ *Selbstversicherung* abschließen. Der entsprechende Beitragssatz beläuft sich für 1999 auf monatlich öS 3.386,40. Über Antrag des/der Selbstversicherten kann dieser Beitrag durch den Krankenversicherungsträger herabgesetzt werden, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Versicherten gerechtfertigt

erscheint (Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 19.12.1994, 1. Änderung: 1.7.1996, 2. Änderung: 15.9.1998).

3.1.3 Entwicklung seit 1995

Es ist seit 1995 keine gesetzliche Änderung eingetreten, da nach der Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 durch eine statische Verweisung in den Sozialversicherungsgesetzen der Rechtsstand, wie er im Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung 1992 galt, aufrecht gehalten wurde. Lediglich die satzungsmäßige Einschränkung der Angehörigeneigenschaft für studierende Kinder von Selbstversicherten (bisher nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) wurde durch eine Änderung einer verbindlichen Bestimmung der Mustersatzung des Hauptverbandes beseitigt.

3.1.4 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Sonderregelungen existieren nicht. Es kommen daher die im Familienlastenausgleichsgesetz dargestellten Möglichkeiten zum Tragen. Das ist eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes durch Mutterschutz sowie Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres.

Berufstätige Studierende

Sonderregelungen existieren nicht. Wenn nicht bereits aufgrund der ausgeübten Berufstätigkeit ein entsprechender krankenversicherungsrechtlicher Schutz besteht, kommen die unter 3.1.1 und 3.1.2 dargestellten Möglichkeiten in Betracht.

3.2 Unfallversicherung

3.2.1 Geltende Rechtslage

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit.i ASVG sind in der Unfallversicherung teilversichert:

Ordentliche Studierende an Universitäten,

Universitäten der Künste, Fachhochschulen und andere Studierende an Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 und 9 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, außerdem auch Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen sind sowie Personen, die sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Universitäten der Künste, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen; zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und den Erwerb eines akademischen Grades.

3.2.2 Entwicklung seit 1995

Im wesentlichen keine Änderung.

3.2.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Keine Sonderregelung.

Berufstätige Studierende

Unfallversicherungsschutz gem. § 8 Abs.3 Z 1 lit.i ASVG.

3.3 Quantitative Entwicklung

3.3.1 Krankenversicherung

Daten über die Zahl der Studierenden, die entweder als Angehörige (bei den Eltern, bei einem/einer versicherten EhepartnerIn) beitragsfrei mitversichert sind oder als Erwerbstätige in der Krankenversicherung direkt versichert sind, liegen bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern nur in nicht repräsentativen Einzelfällen vor (z.B. Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten); daher kann über diesen Bereich keine gesicherte Aussage getätigt werden.

Verlässliches Datenmaterial existiert zur

Zahl jener Studierenden, die in den Jahren 1994 bis 1997 eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung in Anspruch genommen haben.

Auf Grund des Vertrages zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übernimmt das Bundesministerium die direkte Entrichtung des Betrages der begünstigten Selbstversicherung für Studierende zu 50%.

Die Abwicklung erfolgt durch direkte Überweisung der Beträge an die Versicherungsträger nach deren monatlichem Nachweis. Budgetiert sind diese Beiträge unter den Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr. Die Leistungen in diesem Bereich sind seit 1993 erheblich gestiegen (siehe Tabelle 31).

Da sich in diesem Bereich seit 1992 keine prinzipielle Änderung der Rechtslage ergeben hat, ist die oben dargestellte Entwicklung vermutlich im wesentlichen von den nachfolgenden Faktoren abhängig:

- der Entwicklung der Zahl der Studierenden,
- der Entwicklung der Altersstruktur der Studierenden,

- der „Attraktivität“ der begünstigten Selbstversicherung im Sinne einer äußerst kostengünstigen Versicherung.

Eine exakte Analyse der Ursache des steigenden Trends bei der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist aufgrund der vorliegenden Daten nicht möglich.

Über diese Daten hinaus sind im Bereich der Krankenversicherung keine Daten über Studierende vorhanden.

3.3.2 Unfallversicherung

Nach Auskunft der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt waren im Jahr 1997 rund 215.900 Studierende unfallversichert. Die Zahl der Studentenunfälle betrug 270.

Im selben Jahr erhielten 2 Studierende eine Unfallrente neu zugesprochen, der Gesamtstand der Bezieher einer Unfallrente betrug 1997 15 Personen mit einer durchschnittlichen monatlichen Ratenleistung von rund öS 5.600,-.

Tabelle 31

Zahl der begünstigt selbstversicherten Studierenden und Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, 1994 bis 1999

	begünstigt Selbstversicherte	Aufwendungen in Mio. öS
Rechnungsabschluß 1994	16.400	42,356
Rechnungsabschluß 1995	18.600	42,755
Rechnungsabschluß 1996	19.700	51,947
Rechnungsabschluß 1997	20.600	50,724
Rechnungsabschluß 1998	20.128	55,681
Bundesvoranschlag 1999	21.118	59,000

4 Pensionsversicherung

Wirksam für Studierende in der Pensionsversicherung ist einerseits die Berücksichtigung von Studienzeiten für die Pension, andererseits der durch das Studium verlängerte Zeitraum der Auszahlung von Waisenpensionen.

4.1 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung (Studien- und Ausbildungszeiten)

Als Versicherungszeiten werden alle Zeiten bezeichnet, die sich auf die Feststellung eines Pensionsanspruches auswirken. Nach dem Zustandekommen unterscheidet man Versicherungszeiten in

- Beitragszeiten
- Ersatzzeiten.

Ersatzzeiten sind Versicherungszeiten, für die eine Beitragsentrichtung in der Regel nicht vorgesehen ist. Es handelt sich dabei um Zeiten, in denen der Versicherte nicht in der Lage oder verhindert war, Beitragszeiten zu erwerben.

4.1.1 Geltende Rechtslage

Studien- und Ausbildungszeiten sind Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung, sofern sie eingekauft werden, und werden für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und bei der

Bemessung einer Eigenpension somit nur dann angerechnet, wenn Beiträge hierfür bezahlt werden. Eingekaufte Studien- und Ausbildungszeiten im Hochschulbereich sind aber nur im folgenden Ausmaß wirksam:

- Höchstens 12 Semester des Besuches einer Hochschule, Kunstakademie oder Kunsthochschule und
- höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulausbildung erfordernden Beruf.

Es muß sich in allen Fällen um eine inländische (Hoch-)Schule handeln. Als Ersatzzeit gilt die Zeit nur dann, wenn eine andere Versicherungszeit nachfolgt.

Jedes Studiensemester wird mit höchstens vier Monaten gerechnet. Der Beitrag für einen Monat Hochschule, Kunstakademie oder Kunsthochschule sowie Ausbildungszeit für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf (Universität) beträgt öS 6.475,20.

Ab dem 40. Lebensjahr des/der Versicherten ist noch zusätzlich ein vom Alter abhängiger Risikozuschlag zu entrichten (siehe Tabelle 32).

Es können beliebig viele Monate bis zum angegebenen Höchstausmaß nachgekauft werden. Erfolgte der Nachkauf, dann sind diese Zeiten natürlich auch für die Pensionshöhe zu be-

Tabelle 32
Risikozuschlag bei Nachkauf von Pensionszeiten

Alter bei Antrag	Faktor	Schule	Hochschule
bis 40	1,00	öS 3.237,60	öS 6.475,20
ab 40	1,12	öS 3.626,10	öS 7.252,20
ab 45	1,34	öS 4.338,40	öS 8.676,80
ab 50	1,66	öS 5.374,40	öS 10.748,80
ab 55	2,22	öS 7.187,50	öS 14.374,90
ab 60	2,34	öS 7.576,00	öS 15.152,00

rücksichtigen. Der Antrag auf Nachkauf muß vor dem Stichtag gestellt werden.

4.1.2 Entwicklung seit 1995

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten waren ursprünglich hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, nicht aber auch für die Höhe der Pension beitragsfrei zu berücksichtigen.

Ab dem Stichtag 1.7.1996 ist auch für die Anspruchsvoraussetzungen für die Direktrenten grundsätzlich ein Beitrag zu entrichten.

Ohne Beitragsentrichtung sind diese Zeiten weder anspruch- noch leistungswirksam.

Für die Hinterbliebenenpension erfolgt die Anrechnung (nur) für die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin beitragsfrei.

4.1.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Zeiten der Kindererziehung gelten als Ersatzzeiten (48 Monate pro Kind), für die kein Beitrag entrichtet werden muß.

Berufstätige Studierende

Zeiten einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gelten als Beitragszeiten, sofern die Geringfügigkeitsgrenze (1999: öS 3.899,-) überschritten wird.

Bei geringem Erwerbseinkommen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Der Wohnsitz muß im Inland sein und das Gesamteinkommen darf öS 3.899,- im Monat nicht übersteigen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Die Selbstversicherung kostet öS 523,- im Monat. Dieser Betrag muß von den Beschäftigten selbst eingezahlt werden. Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung stellt eine günstige Alternative zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung dar.

4.2 Waisenpension

4.2.1 Geltende Rechtslage

Anspruch auf Waisenpension hat das Kind nach dem Tod des/der Versicherten. Als Kinder gelten:

1. die ehelichen, die legitimierten und die Wahlkinder des/der Versicherten;
2. die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten;
3. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist;
4. die Stiefkinder und Enkel, wenn sie mit dem/der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben.

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres besteht die Kindeseigenschaft nur über besonderen Antrag weiter, wenn und solange das Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

Hinsichtlich der Dauer der Kindeseigenschaft ist nach dem Geburtstag des Kindes und dem Beginn des Studiums (der Berufsausbildung) zu unterscheiden:

- Kinder, die vor dem 1.1.1970 geboren wurden:

Die Kindeseigenschaft besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Sie verlängert sich über das 26. Lebensjahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehr- oder Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert wurde, für einen die Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

- Kinder, die zwischen dem 1.1.1970 und dem 31.8.1974 geboren wurden und das Studium (die Berufsausbildung) vor dem 1.9.1992 begonnen haben:

Die Kindeseigenschaft besteht nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Ausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, ein ordentliches Studium betrieben wird und die Studiendauer um nicht mehr als ein Semester pro Studienabschnitt überschritten wird. Überschreitungen der Studiendauer aus wichtigen Gründen (Krank-

heit, Schwangerschaft, andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse) werden anerkannt.

- Kinder, die ab dem 1.1.1970 geboren wurden und das Studium (die Berufsausbildung) ab dem 1.9.1992 begonnen haben, gelten längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Kinder.

Wenn sie eine Universität, Universität der Künste, Fachhochschule oder eine andere Einrichtung im Sinne des § 3 des Studienförderungsgesetzes besuchen, gelten sie allerdings nur so lange als Kinder, als sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Studienbehinderungen werden berücksichtigt (§ 2 Abs.1 lit b des FLAG idF BGBl.Nr.1992/311). (Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Bereich der Krankenversicherung verwiesen.)

Die Kindeseigenschaft besteht außerdem weiter, wenn das Kind seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist. Das Kind muß so krank oder behindert sein, daß es zu keiner Arbeit fähig ist, die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt.

Enkel haben keinen Waisenpensionsanspruch. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenpension nur über besonderen Antrag gewährt.

Ausgangspunkt für die Waisenpension ist immer die Witwenpension. Das einfach verwaiste Kind erhält eine Waisenpension von 40%, das doppelt verwaiste Kind von 60% der Witwenpension. Waren beide Eltern versichert, so erhält das doppelt verwaiste Kind zwei Waisenpensionen.

4.2.2 Entwicklung seit 1995

Bis zum Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr.201, wurde hinsichtlich der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit des Betreibens eines ordentlichen Studiums auf das FLAG, BGBl.Nr.376, verwiesen. Die diesbezügliche Einschränkung durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 im FLAG wurde im Bereich der Sozialversicherung nicht vorgenommen.

4.2.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Die Sozialversicherungsgesetze sehen diesbezüglich keine Sonderregelungen vor. Es kommen die im Familienlastenausgleichsgesetz dargestellten Möglichkeiten zum Tragen (siehe unter 2.1.4).

Berufstätige Studierende

Die Waisenpension geht verloren, wenn die Schul- oder Berufsausübung die Arbeitskraft der Studierenden nicht mehr überwiegend beansprucht (keine Bindung an die Geringfügigkeitsgrenze).

4.3 Kinderzuschuß

4.3.1 Geltende Rechtslage

Zu allen Pensionen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuß. Zum Kinderbegriff wird auf die Ausführungen zu 4.2 (Waisenpension) verwiesen. Auch für Enkelkinder besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschuß. Der Kinderzuschuß beträgt mindestens öS 320,- und wird nicht angepaßt. Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuß nur einer Person.

4.3.2 Entwicklung seit 1995

Zu Pensionen mit Stichtagen bis Juni 1993 gebührt ein höherer Kinderzuschuß: Er beträgt 5% der (höchsten) Bemessungsgrundlage, mindestens öS 315,- und höchstens öS 650,-.

4.3.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.2.3 (Waisenpension) verwiesen.

Berufstätige Studierende

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 4.2.3 (Waisenpension) verwiesen.

4.4 Quantitative Entwicklung

Völlig exakte Daten liegen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in diesem Bereich nicht vor. Anhand einer durchgeführten Sondererhebung der einzelnen Pensionsversicherungsträger sowie aufgrund der jährlich zu erstellenden Pensionsjahresstatistiken kann die Zahl und der Aufwand an Waisenspensionsleistungen für Studierende jedoch einigermaßen verlässlich abgeschätzt werden (siehe Tabelle 33):

Im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1997 hat sich dabei ein kontinuierlich sinkender Trend an ausbezahlten Pensionsleistungen ergeben. Ursache dafür können einerseits die mehrfachen Änderungen der Rechtslage seit Beginn der neunziger Jahre sein, andererseits aber auch demographische Effekte, da bereits seit Beginn der achtziger Jahre der gesamte Pensionsstand bei den Waisenspensionen beinahe kontinuierlich rückläufig ist. Für das Jahr 1999 liegen noch keine Daten vor.

Tabelle 33

Waisenspensionsleistungen an Studierende in der Pensionsversicherung

Jahr	Waisenspensionen an Studierende	Jährlicher Pensionsaufwand (in Mio. öS)
1994	8.900	320
1995	8.700	325
1996	8.050	320
1997	7.600	310

Quelle: Sonderauswertung der Pensionsversicherungsträger, Berechnungen des BMfAGS

5 Förderungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988

5.1 Geltende Rechtslage

5.1.1 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Zur Realisierung des Familienpakets wurden korrespondierend zu den Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz die Änderungen im Einkommensteuergesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 79/1998 vorgenommen. Damit wurde ein Teil der Steuerreform bereits vorgezogen realisiert.

Der Kinderabsetzbetrag wird um öS 350,- pro Monat und Kind auf öS 700,- angehoben. Die Familienbeihilfe wird um öS 150,- pro Monat und Kind angehoben. Die Mehrkinderstaffel wird vom Einkommensteuergesetz (also von den Kinderabsetzbeträgen) in das Familienlastenausgleichsgesetz (also zu den Familienbeihilfen) überführt. Für einkommensschwächere Familien wird ab dem dritten Kind ein besonderer Mehrkindzuschlag von zusätzlich öS 400,- pro Kind und Monat eingeführt. Diese Regelungen gelten ab dem Jahr 2000.

In einem ersten Schritt werden für 1999 der Kinderabsetzbetrag um öS 125,- und die Familienbeihilfe ebenfalls um öS 125,-, jeweils pro Kind und Monat, angehoben. Der Kinderabsetzbetrag beträgt daher im Jahr 1999 monatlich für das erste Kind öS 475,-, für das zweite Kind öS 650,- und für das dritte und jedes weitere öS 825,- monatlich und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt. Für das Jahr 1999 bleibt die Mehrkinderstaffel noch im Einkommensteuergesetz. Der ab drei Kindern zustehende Mehrkindzuschlag für einkommensschwächere Familien (das Familieneinkommen darf im Jahr 1998 den Betrag von öS 504.000,- nicht überstiegen haben) beträgt im Jahr 1999 öS 200,- je Kind und Monat. Der Mehrkindzuschlag ist mit der Steuererklärung für die Einkommensteuer bzw. Arbeitnehmerveranlagung

oder – wenn eine Veranlagung unterbleibt – mittels eigenem Antrag geltend zu machen.

Gegenüber 1998 wird die Summe aus Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag im Jahr 1999 pro Kind um öS 250,- und im Jahr 2000 um weitere öS 250,- monatlich angehoben.

Der Unterhaltsabsetzbetrag für Steuerpflichtige, die mit dem Kind, für das sie den Unterhalt leisten, nicht im gemeinsamen Haushalt leben, bleibt unverändert. Er muß mit der jährlichen (Arbeitnehmer)Veranlagung geltend gemacht werden und beträgt weiterhin für das erste Kind öS 350,-, für das zweite Kind öS 525,- und für das dritte und jedes weitere Kind öS 700,- monatlich.

5.1.2 Außergewöhnliche Belastungen

Darüber hinaus können Kosten für Studierende als außergewöhnliche Belastung mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten für die auswärtige Berufsausbildung nicht geltend gemacht werden (vgl. dazu die Verfassungsbestimmung des § 34 Abs 7 Z 5 EStG1988). Für Studierende, die im Einzugsbereich des Wohnortes keine Möglichkeit haben, ein angestrebtes Studium zu absolvieren, ist ein Pauschalbetrag von öS 1.500,- pro Monat der Ausbildung als außergewöhnliche Belastung für den Unterhaltszahlenden vorgesehen. Die Abzugsfähigkeit dieses Betrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe geknüpft, Voraussetzung ist jedoch, daß das Studium zügig vorangetrieben wird.

5.1.3 Sonderaspekte

Studierende mit Kind

Bei Studierenden mit Kindern, die keine oder sehr geringe Einkünfte beziehen, kommt in der Regel die Negativsteuer zum Tragen: Wenn die Summe der Einkünfte durch die Absetzbeträge zu einem negativem Einkommen führt, dann

wird der Alleinverdiener- bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag bis zum Höchstausmaß von öS 2.000,- für 1998 bzw. öS 5.000,- ab 1999 vom Finanzamt ausbezahlt.

Berufstätige Studierende

Bei berufstätigen Studierenden, die nicht selbstständig tätig sind, auf Grund der Höhe des Lohnes zwar sozialversicherungspflichtig, aber nicht lohnsteuerpflichtig sind, kommt es zur Möglichkeit einer weiteren Negativsteuer: 10% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber öS 1.500,- pro Jahr werden als Negativsteuer vom Finanzamt ausbezahlt, wenn die Summe der Einkünfte auf Grund der Absetzbeträge zu einem negativen Einkommen führt.

5.2 Quantitative Entwicklung

Der finanzielle Umfang der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen für Studierende ist nur annähernd zu schätzen.

Kinderabsetzbeträge – Unterhaltsabsetzbeträge

Die Zahl der Kinderabsetzbeträge ist gleich hoch wie die Zahl der FamilienbeihilfenbezieherInnen. Somit werden derzeit für rund 65.000 Studierende an Einrichtungen im Bereich der Hochschulbildung (vgl. oben 2.2) Kinderabsetzbeträge

geleistet. Geht man unter Berücksichtigung der Mehrkindstaffel beim Kinderabsetzbetrag von einer durchschnittlichen steuerlichen Berücksichtigung von öS 5.000,- pro Kinderabsetzbetrag für eine/n Studierende/n aus, beträgt das Gesamtvolumen im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr 325 Mio. öS jährlich (für alle Studierenden im tertiären Bildungsbereich rund 360 Mio. öS). In der budgetären Entwicklung seit 1995 ergibt sich für den Kinderabsetzbetrag – parallel mit der Familienbeihilfe (siehe oben 2.2) –, daß die Aufwendungen für alle Studierenden von rund 520 Mio. öS im Jahr 1995 auf rund 360 Mio. öS im Jahr 1998 gesunken sind. Schätzt man die Zahl der geltend gemachten Unterhaltsabsetzbeträge grob mit 15.000 Fällen für studierende Kinder (öS 5.000,- je Kind), beträgt die budgetäre Belastung dadurch weitere rund 75 Mio. öS jährlich.

Außergewöhnliche Belastungen

Für rund 50.000 auswärtige Studierende werden außergewöhnliche Belastungen anerkannt, die sich durch den Steuertarif durchschnittlich zu 40% steuermindernd auswirken, monatlich somit um rund öS 600,-. Jährlich wird die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen für Eltern auswärtiger Studierender somit im Budget mit rund 360 Mio. öS wirksam.

6 Arbeitslosenversicherung

Die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind grundsätzlich keine Förderung für Studierende, da sich der Bezug einer derartigen Leistung und die Durchführung eines Studiums prinzipiell ausschließen. Da unter bestimmten Voraussetzungen Studierende aber dennoch Arbeitslosengeld beziehen können, werden im folgenden die Voraussetzungen für diesen Anspruch von Studierenden dargestellt. Grundsätzlich ist Voraussetzung, daß trotz Durchführung eines Studiums Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorliegt.

6.1 Geltende Rechtslage

Das Arbeitslosengeld dient zur finanziellen Absicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Ordentliche Studierende einer Universität gelten nicht als arbeitslos, weil ihr Hauptaugenmerk nicht auf die Aufnahme einer neuen Beschäftigung, sondern auf den Abschluß des Studiums gerichtet ist.

Unter folgenden Voraussetzungen kann das Arbeitsmarktservice jedoch Ausnahmen zulassen:

1. Innerhalb eines Jahres vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen parallel zum Studium insgesamt mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigungen vor und

2. die letzte Beschäftigung darf nicht zwecks Fortsetzung des Studiums selbst gelöst worden sein.

Diese Regelung stellt sicher, daß nur jene Studierenden Arbeitslosengeld beziehen können, die durch die Parallelität von Studium und Arbeit bewiesen haben, daß sie durch das Studium nicht an einer neuerlichen Beschäftigungsaufnahme gehindert sind.

Die gesetzlich vorgesehenen Rahmenfristen können ua. um Studienzeiten, insgesamt höchstens aber um drei Jahre, erstreckt werden.

Die dreijährige Begrenzung soll die Nähe zu den Beitragszeiten zur Arbeitslosenversicherung sicherstellen.

6.2 Entwicklung seit 1994

Für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit war die Erteilung einer Ausnahme genehmigung dann möglich, wenn das unmittelbar vorangegangene Dienstverhältnis und das Studium parallel dazu längere Zeit dauerten und die Beschäftigung nicht zwecks Fortsetzung des Studiums gelöst wurde. Diese Bestimmung wurde mit 1.5.1996 durch die derzeit geltende Rechtslage präzisiert.

Bis 1.5.1996 konnte die Rahmenfrist unbegrenzt erstreckt werden, wenn innerhalb der gesetzlichen Rahmenfrist Zeiten eines Studiums lagen.

7 Mensen und Studentenheime

7.1 Förderung von Mensen

Die überwiegende Anzahl der Mensen, Buffets und Cafeterien an den österreichischen Universitäten werden von einer Betreibergesellschaft, der Österreichischen Mensenbetriebsges.m.b.H. geführt. Diese Gesellschaft, die 1999 das 25jährige Bestandsjubiläum feiert, steht seit 1997 zu 100% im Eigentum des Bundes. Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft den Auftrag, unter dem Grundsatz der Kostendeckung für die Universitätsangehörigen kostengünstiges Essen zur Verfügung zu stellen. Auf Grund in den letzten Jahren durchgeführter Marktforschungs- und Trendanalysen werden die Betriebe systematisch der heutigen Nachfrage entsprechend umgestaltet. Auf diese Weise konnte die Zufriedenheit der großteils studentischen Kunden erheblich gesteigert werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr fördert die Neuerrichtung von Betriebsstätten und unterstützt Generalsanierungen. Für den laufenden Betrieb der Mensen, Cafeterien und Buffets werden keine Zuschüsse gewährt.

Neben der Objektförderung für die genannten Bereiche werden zunehmend im Rahmen einer Subjektförderung – in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Hochschülerschaft – sozial bedürftigen Studierenden finanzielle Hilfestellungen geboten.

Die von der Österreichischen Hochschülerschaft gewährten Zuwendungen betreffen insbesondere verbilligte Studentenmenüs, finanzielle Zuwendungen für die Kinderbetreuung von Studierenden sowie die Unterstützung von Studierenden bei besonders hohen Wohnkosten oder in sozialen Härtefällen. Für diese Bereiche erhält die Österreichische Hochschülerschaft Subventionen seitens des Bundes.

7.2 Förderung von Studentenheimen

Neben den Subventionen des Bundes für Kindergärten, in denen Kinder von Studierenden aufgenommen werden, und Studentenmensen gehören auch die Subventionen für Studentenheime zu den indirekten Förderungsmaßnahmen.

Die Absolvierung eines Hochschulstudiums oder einer hochschulverwandten Ausbildung ist oftmals mit der Überwindung geographischer Barrieren und somit mit einem Wechsel des Wohnortes verbunden.

Ziel ist es daher, gemeinnützige Vereine, Gesellschaften und Stiftungen, die Wohnmöglichkeiten für Studierende gemäß den Bestimmungen des Studentenheimgesetzes, BGBl. Nr. 291/1986 i.d.g.F. bereitstellen, durch Gewährung von Investitionssubventionen bei der Errichtung, Instandsetzung und Generalsanierung von Studentenheimen zu unterstützen, um den von außerhalb der Universitätsstandorte kommenden Studierenden einen Aufenthalt zu sozial vertretbaren Benützungsentgelten und damit den Zugang zum Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium zu ermöglichen.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Jahr 1990 zur Beseitigung des Heimplatzdefizites gesetzte Initiative, bis zum Jahr 2000 wenigstens 7.000 dringend benötigte zusätzliche Wohn/Studentenheimplätze zu schaffen, hat nicht nur in den Regierungsprogrammen der Bundesregierung und in den Budgets der letzten Jahre ihren Niederschlag gefunden, sondern auch die Bundesländer und Gemeinden haben zur Umsetzung des Regierungsprogrammes insoweit sehr wesentlich beigetragen, als sie den Heimträgerorganisationen Österreichs Wohnbauförderungsmittel gewährt und dem seinerzeitigen Aufruf der Landeshauptleuterkonferenz 1991 folgend, Heimträgerorganisationen Grundstücke zum Teil im Wege von kostenlosen Baurechten oder aber für den Er-

werb und/oder deren Aufschließung die erforderlichen finanziellen Mittel entweder zum Teil oder zur Gänze zur Verfügung gestellt haben. Insgesamt konnten bis dato rund 6.840 neue Studentenheimplätze geschaffen werden, etwa 730 sind in Bau und etwa 500 weitere Heimplätze in Vorbereitung.

In Form eines weiteren Schwerpunktes wird in den kommenden Jahren der vorhandene, aus den 60er und frühen 70er Jahren stammende Heimbestand unter Bedachtnahme auf für Studierende zumutbare Heimplatzkosten durch entsprechende Förderungsmaßnahmen gesichert werden. Das heißt, Studentenheime älteren Baujahres sollen in einem wirtschaftlich sinnvollen und zugleich vertretbaren Rahmen saniert und nach Möglichkeit den heutigen Anforderungen entsprechend im Standard angehoben werden.

Unwirtschaftlicher bzw. nicht sanierbarer Heimbestand sowie sanierungsbedingter Kapazitätsverlust soll mittelfristig dem Bedarf entsprechend durch Neuerrichtungen kompensiert werden.

Neben der Umsetzung des Neubauprogrammes sowie der Durchführung einzelverbessernder Instandsetzungsmaßnahmen konnten seit 1993 insgesamt 10 Objekte generalsaniert und teilweise im Standard angehoben werden.

Etwa 1.000 Heimplätze werden derzeit einer Generalsanierung unterzogen, und für weitere Projekte werden bereits konkrete Sanierungskonzepte vorbereitet.

Ende 1998 wurde im Rahmen eines „Studierendenpaketes“ neben einer umfangreichen Novelle zum Studienförderungsgesetz und einer gänzlichen Neuerlassung des Hochschülerchaftsgesetzes auch eine Novelle des Studentenheimgesetzes beschlossen. Die Gesetzesnovelle

Tabelle 34

Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr für Studentenheime, in öS, 1991 bis 1999

Rechnungsabschluß 1991	79,488.000,-
Rechnungsabschluß 1992	95,450.000,-
Rechnungsabschluß 1993	124,194.000,-
Rechnungsabschluß 1994	160,325.000,-
Rechnungsabschluß 1995	211,108.000,-
Rechnungsabschluß 1996	250,577.000,-
Rechnungsabschluß 1997	262,209.000,-
Rechnungsabschluß 1998	303,278.000,-
Bundesvoranschlag 1999	277,669.000,-
(abzüglich Bindung)	

trägt dem Bedürfnis der Studierenden nach mehr Mobilität und Flexibilität hinsichtlich des Studien- bzw. Wohnortes Rechnung, indem die Bestimmungen hinsichtlich der Kündigungsfristen geändert wurden. Die gleichzeitig geschaffene Möglichkeit, kurzfristige Gastverträge abzuschließen, wird den Heimträgern helfen, Auslastungsprobleme zu vermeiden. Mit der Novelle wurde weiters eine zusätzliche Vertretungsebene der bereits bestehenden Heimvertretung eingeführt, die auch als Ansprechpartner für den jeweiligen Heimträger in jenen Angelegenheiten fungieren wird, die über den Bereich eines Studentenheimes hinausgehen.

Mehr Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der Heimträger, aber auch verbesserte Planungsgrundlagen für beabsichtigte Bau- und Sanierungsvorhaben werden die obligatorischen Jahresabschlüsse sowie die Investitionsförderungspläne gewährleisten.

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Höchststudienbeihilfen im Studienförderungsgesetz (Jahresbeträge in öS)	16
Tabelle 2:	Absetzbeträge im Studienförderungsgesetz	16
Tabelle 3:	Einkommengrenzen für zumutbare Unterhaltsleistungen im Studienförderungsgesetz	16
Tabelle 4:	Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien, Beträge in öS, 1995 bis 1998	18
Tabelle 5:	Aufwendungen für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste, Beträge in Mio. öS, 1995 bis 1998	19
Tabelle 6:	Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen, 1995 bis 1998	20
Tabelle 7:	Sozialaufwendungen des BMWV f. Studierende und Anteil der Aufwendungen f. Studienförderung, 1995 bis 1999	23
Tabelle 8:	Sozialaufwendungen für Studierende in Mio. öS, 1992 bis 1999	24
Tabelle 9:	Aufwendungen für Studienförderung nach dem Studienförderungsgesetz, 1995 bis 1999 in Mio. öS	23
Tabelle 10:	Entwicklung der Zahl der Anträge auf Studienbeihilfe an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 1994/95 (Wintersemester plus darauf folgendes Sommersemester) bis WS 1998/99	25
Tabelle 11:	Gegenüberstellung: Anträge und Bewilligungen von Studienbeihilfen an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 1994/95 bis Wintersemester 1998/99	26
Tabelle 12:	Gegenüberstellung: Prozentueller Anteil der Bewilligungen und Abweisungen von Studienbeihilfen an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen vom Studienjahr 1994/95 bis zum Wintersemester 1998/99	26
Tabelle 13:	Gegenüberstellung der Gründe für Abweisungen von Studienbeihilfenanträgen von Studierenden an Universitäten, WS 1994/95 bis WS 1998/99	27
Tabelle 14:	Bewilligte Studienbeihilfen an Universitäten nach Kategorien von BeihilfenbezieherInnen, WS 1994/95, WS 1997/98 und WS 1998/99	27
Tabelle 15:	Zahl der StudienbeihilfenbezieherInnen an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen, WS 1994/95 bis WS 1998/99	28
Tabelle 16:	Zahl der Bewilligungen von höchstmöglichen Studienbeihilfen an Universitäten, nach Kategorien von BeihilfenbezieherInnen, WS 1994/95 bis WS 1998/99	29
Tabelle 17:	Entwicklung der durchschnittlichen Studienbeihilfenhöhe an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen, Beträge in öS (auf öS 10,- gerundet), WS 1991/92 bis WS 1998/99	30
Tabelle 18:	Durchschnittliche Beihilfenhöhe nach Kategorien, Beträge in öS (auf öS 100,- gerundet), WS 1995/96 bis WS 1998/99	30
Tabelle 19:	Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten, Studienabschluß innerhalb von 16–20 Semestern ab Studienbeginn (Studienbeginn zwischen WS 1987/88 und WS 1989/90)	31
Tabelle 20:	Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten, Verbleib in der begonnenen Studienrichtung in den ersten 10 Semestern, (Studienbeginn zwischen WS 1990/91 und WS 1992/93)	32
Tabelle 21:	Gegenüberstellung: Studierende mit und ohne Studienbeihilfe an Universitäten, Verbleib im Universitätssystem in den ersten 10 Semestern, (Studienbeginn zwischen WS 1990/91 und WS 1992/93)	32
Tabelle 22:	Verteilung der BeihilfenbezieherInnen nach Geschlecht, WS 1995/96 bis 1998/99	33
Tabelle 23:	Durchschnittliche Studienbeihilfe an Universitäten nach Beruf des Vaters (der Mutter), Beträge in öS (gerundet auf öS 100,-), WS 1994/95 bis WS 1998/99	34
Tabelle 24:	StudienbeihilfenbezieherInnen (bewilligte Studienbeihilfen) an Universitäten nach Beruf des Vaters (der Mutter), WS 1994/95 bis WS 1998/99	34
Tabelle 25:	Aufwendungen für Beihilfen für Auslandsstudien in Mio. öS, 1994 bis 1998	36
Tabelle 26:	Aufwendungen für Leistungsstipendien und Förderungsstipendien im Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste in Mio. öS, 1994 bis 1998	36
Tabelle 27:	Studienunterstützungen in sozialen Härtefällen 1994 bis 1998	36
Tabelle 28:	Höhe der Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2000, in öS	37
Tabelle 29:	Familienbeihilfe für Studierende WS 1995/96 bis SS 1999	41
Tabelle 30:	Familienbeihilfe für Studierende nach besuchten Einrichtungen im SS 1999	42
Tabelle 31:	Zahl der begünstigt selbstversicherten Studierenden und Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, 1994 bis 1999	46
Tabelle 32:	Risikozuschlag bei Nachkauf von Pensionszeiten	47
Tabelle 33:	Waisenpensionsleistungen an Studierende in der Pensionsversicherung	50
Tabelle 34:	Aufwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr für Studentenheime, 1991 bis 1999, in öS	56

Teil B

Bericht zur sozialen Lage der Studierenden

Ergebnisse einer empirischen Erhebung unter Studierenden im Hochschulbereich

Institut für Höhere Studien

Angela Wroblewski

Martin Unger

Eva Schmutzer-Hollensteiner

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	63
2	Die quantitative Entwicklung des Hochschulsektors in den neunziger Jahren	65
2.1	Hochschulzugang in den neunziger Jahren	65
2.2	Altersstruktur und Eintrittsalter	67
2.3	Vorbildung der StudienanfängerInnen	73
3	Regionale Herkunft	77
4	Soziale Herkunft	83
4.1	Die Bedeutung der Herkunftsfamilie	83
4.2	Schulbildung der Eltern	85
4.2.1	Schulbildung des Vaters	85
4.2.2	Schulbildung der Mutter	89
4.2.3	Schulbildung beider Elternteile	91
4.3	Beruf der Eltern	92
4.3.1	Beruf des Vaters	92
4.3.2	Beruf der Mutter	97
4.3.3	Beruf beider Elternteile	101
4.4	Einkommen der Eltern	101
5	Familienstand	103
6	Studieren mit Kind	105
7	Wohnsituation	111
7.1	Vergleich der Wohnform 1993 und 1998	113
7.2	Wohnkosten	115
7.3	Wohnform und Wohnkosten nach Studienort	117
8	Erwerbstätigkeit	119
8.1	Anteil erwerbstätiger Studierender	119
8.2	Form und Ausmaß der Erwerbstätigkeit	121
8.3	Erwerbstätigkeit und soziale Herkunft	125
8.4	Zeitaufwand für Studium und Erwerbstätigkeit	126
8.5	Motive für eine Erwerbstätigkeit	127
8.6	Auswirkungen der Erwerbstätigkeit auf das Studium	130
8.7	Maßnahmen für berufstätige Studierende	133
8.8	Erwerbstätigkeit vor dem Studium und während des Studiums	133
8.9	Krankenversicherung	135
9	Finanzielle Situation	139
9.1	Quellen der Finanzierung des Lebensunterhalts	140
9.2	Finanzierung nach Alter	143
9.3	Finanzierung nach Wohnform	147
9.4	Finanzierung nach Familienstand	149

9.5	Finanzierung nach Einkommen der Eltern	151
9.6	Einkommen aus Erwerbstätigkeit während des Semesters	153
9.7	Ausgaben	154
9.8	Inanspruchnahme von Förderungen	157
10	BezieherInnen von Studienbeihilfe	159
10.1	Regionale Herkunft der BezieherInnen von Studienbeihilfe	159
10.2	Soziale Herkunft der BezieherInnen von Studienbeihilfe	161
10.2.1	Schulbildung der Eltern der BezieherInnen von Studienbeihilfe	161
10.2.2	Beruf der Eltern der BezieherInnen von Studienbeihilfe	163
10.2.3	Das Einkommen der Eltern der BezieherInnen von Studienbeihilfe	165
10.3	Geschlecht und Alter der BezieherInnen von Studienbeihilfe	165
10.4	Wohnsituation der BezieherInnen von Studienbeihilfe	167
10.5	Erwerbstätigkeit von BezieherInnen von Studienbeihilfe	168
10.6	Finanzielle Situation der BezieherInnen von Studienbeihilfe	170
10.7	Zeitaufwand für Studium und Erwerbstätigkeit	176
11	Verkehrsmittel und Fahrtkosten	179
11.1	Hochschulweg und Verkehrsmittelwahl	179
11.2	Fahrtkosten	183
11.3	Besuche bei den Eltern	186
12	Studierende an Fachhochschul-Studiengängen	187
12.1	Regionale Herkunft	187
12.2	Soziale Herkunft	189
12.3	Geschlecht, Alter und Familienstand	193
12.4	Wohnform	194
12.5	Erwerbstätigkeit und Zeitaufwand für das Studium	195
12.6	Finanzielle Situation	196
13	Studierende im Zweit- oder Doktoratsstudium	201
13.1	Geschlecht und Alter	201
13.2	Wohnform und Familiensituation	201
13.3	Erwerbstätigkeit	203
13.4	Finanzielle Situation	205
14	Zusammenfassung	209
14.1	Beispiele für Subgruppen innerhalb der Studierenden	212
15	Literaturverzeichnis	217
16	Anhang	219
16.1	Tabellenanhang	219
16.2	Faktorenanalyse: Motive der Erwerbstätigkeit	230
16.3	Gewichtung der Sozialerhebung 1998	231
16.4	Methodische Vorgangsweisen der Sozialerhebungen 1973, 1980, 1989, 1993 und 1998	232
17	Tabellenverzeichnis	233
18	Glossar	239